

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln
Vom 14. Dezember 2020

A. Allgemeines

Der in den letzten Wochen zu verzeichnende Anstieg von Infektionen innerhalb Deutschlands aber auch insbesondere in Thüringen erfordern ein unverzügliches und konsequentes Handeln. In der 50. Kalenderwoche mit Stichtag 10. Dezember 2020 hat Thüringen bundesweit die zweithöchste landesweite 7-Tage Inzidenz (192,0 Fälle/ 100 000 Einwohner) hinter Sachsen. Damit wurde bereits im Landesdurchschnitt der Schwellenwert von 200 erreicht, die im Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung

BegrÃ¼ndung zur ThÃ¼ringer Verordnung zur Fortschreibung und VerschÃ¤rfung auÃ?erordentlicher SondermaÃ?nahmenâ?¦â?¦.

Description

.. zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur ErgÃ¤nzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln

Vom 14. Dezember 2020

1. **Allgemeines**

Der in den letzten Wochen zu verzeichnende Anstieg von Infektionen innerhalb Deutschlands aber auch insbesondere in ThÃ¼ringen erfordern ein unverzÃ¼gliches und konsequentes Handeln. In der 50. Kalenderwoche mit Stichtag 10. Dezember 2020 hat ThÃ¼ringen bundesweit die zweithÃ¶chste landesweite 7-Tage Inzidenz (192,0 FÃ¤lle/ 100 000 Einwohner) hinter Sachsen. Damit wurde bereits im Landesdurchschnitt der Schwellenwert von 200 erreicht, die im Erlass des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Ã¼ber die Arbeitsweise der unteren GesundheitsbehÃ¶rden und die DurchfÃ¼hrung weitergehender infektionsschutzrechtlicher MaÃ?nahmen, insbesondere

AllgemeinverfÃ¼gungen, zur EindÃ¤mmung Ã¶rtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhÃ¶hten Infektionsgeschehens (ThÃ¼ringer Corona-EindÃ¤mmungserlass) vom 1. Dezember 2020 definiert ist. Dies ist zum einen geboten, um die zunehmenden schweren KrankheitsverlÃ¤ufe und die gestiegene Anzahl an TodesfÃ¤llen durch Covid19 einzudÃ¤mmen, zum anderen um einer Ã?berlastung des Gesundheitssystems zuvorzukommen. Die Auslastung der Intensivbetten durch COVID-19 erkrankte Personen ist im Hinblick auf invasiv beatmete Patient*innen von 39,77% (Stichtag 2. Dezember 2020) auf 45,56% angestiegen. Gleichzeitig ist ein hoher genereller Belegungstand von Intensivbetten festzustellen. Zum genannten Stichtag waren 604 Intensivbetten im Freistaat belegt, nur noch 160 frei. Zahlreiche KrankenhÃ¤user haben ihre KapazitÃ¤tsgrenzen erreicht, insbesondere im Bereich der regionalen Hotspots.

Ein massiver Personalmangel hat sich einerseits im Krankenhausbereich und in der Pflege, andererseits im Bereich des Ã¶ffentlichen Gesundheitsdienstes abgezeichnet. Es ist aufgrund der hohen Inzidenzzahlen nicht mehr sichergestellt, dass die erforderlichen und fÃ¼r die EindÃ¤mmung wichtigen Kontaktnachverfolgungen durch die GesundheitsbehÃ¶rden durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. In groÃ?em Umfang wurde praktisch in allen Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten personelle UnterstÃ¼tzung von Soldat*innen der Bundeswehr angefordert.

Im Rahmen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder (MPK) am 13. Dezember 2020 wurden weitere, tiefgreifende MaÃ?nahmen zur Kontaktbeschrï¿½nkung vereinbart. Als Ziel wurde insbesondere angesehen, die Neuinfektionen so stark einzudÃ¤mmen, dass eine Kontaktnachverfolgung zur Feststellung der Infektionsketten durch den Ã¶ffentlichen Gesundheitsdienst wieder ermÃ¶glicht wird.

Die zunÃ¤chst vorgesehenen Lockerungen fÃ¼r die Zeit der Feiertage sind im Hinblick darauf nicht bzw. in deutlich geringerem Umfang mÃ¶glich. GrundsÃ¤tzlich bleiben die Regelungen der seit der Konferenz von 2. Dezember 2020 geltenden EindÃ¤mmungsverordnung weiterhin bestehen.

Durch diese Verordnung wird erneut in erheblichem Umfang in Grundrechte der BÃ¼rger*innen eingegriffen.

Die Verordnung sieht erstmals eine landesweite AusgangsbeschrÃ¤nkung zur Nachtzeit vor. Die gegenwÃ¤rtige sehr hohe Inzidenz im Landesdurchschnitt rechtfertigt diese einschneidende MaÃ?nahme, zumal regionale Einzelregelungen bei einem RÃ¼ckgang der Inzidenz die Aufrechterhaltung dieser einschneidenden MaÃ?nahme auf den absolut notwendigen Umfang begrenzt.

Besonders hervorzuheben ist ferner die SchlieÃ?ung zahlreicher GeschÃ¤fte, Gewerbebetriebe und bestimmter Dienstleistungen in weitaus grÃ¶Ã?erem MaÃ?e als in der derzeit gÃ¼ltigen Verordnung. DemgegenÃ¼ber steht allerdings der Schutz Ã¼berragender Grundrechte von Leib und Leben einer unbestimmt groÃ?en Zahl von Personen, insbesondere vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Gesundheitssysteme des Landes. Dabei ist hinsichtlich der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeit gebotenen AbwÃ¤gung zu unterscheiden, ob bestimmte SchlieÃ?ungen einerseits erforderlich sind,

andererseits die SchlieÃ?ung gegenÃ¼ber anderen nicht geschlossenen Einrichtungen keine willkÃ¼rliche MaÃ?nahme darstellt.

GrundsÃ¤tzlich sind aufgrund der bestehenden hohen Infektionszahlen und dem Gebot der KontaktbeschrÃ¤nkungen ZusammenkÃ¼nfte weitestgehend zu vermeiden und lediglich solche unter den gebotenen infektionsschutzrechtlichen MaÃ?nahmen zuzulassen, die fÃ¼r die Versorgung der BevÃ¶lkerung essentiell notwendig sind. D.h., dass alle nicht hierfÃ¼r notwendigen AktivitÃ¤ten untersagt werden. Die in dieser Folge eintretenden Eingriffe und BeschrÃ¤nkungen von Rechtspositionen von Gewerbetreibenden, Veranstalter*innen und letztlich auch aller BÃ¼rger*innen mÃ¼ssen hingenommen werden, um die weit Ã¼berragenden, grundrechtlich geschÃ¼tzten Positionen der Ã¶ffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes zu gewÃ¤hrleisten.

In den Bereichen Bildung und Jugend werden im Rahmen des landesweiten Lockdowns Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen.

Alle SchÃ¼ler*innen in ThÃ¼ringen werden vom 16. bis 22. Dezember 2020 und vom 4. bis 8 Januar 2021 im hÃ¤uslichen Lernen unterrichtet. Dabei sind die Vorgaben des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport in der Handreichung HÃ¤usliches Lernen vom 15. September 2020 zu beachten. Der PrÃ¤senzunterricht wird fÃ¼r diese Zeit ausgesetzt. Unaufschiebbare Leistungsnachweise im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/21 angestrebten SchulabschlÃ¼sse, kÃ¶nnen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen in PrÃ¤senzform erbracht werden.

FÃ¼r SchÃ¼ler*innen der Klassenstufen 1 bis 6 und der FÃ¶rderschulen sowie in der Kindertagesbetreuung wird bei Bedarf eine Notbetreuung unter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte angeboten. Die Notbetreuung steht Kindern offen, deren Eltern selbst keine anderweitige Betreuung sicherstellen kÃ¶nnen. Dies gilt unabhÃ¤ngig vom ausgeÃ¼bten Beruf der Eltern. Die Notbetreuung findet an den Tagen statt, an denen Schulhort, Schule oder Kindertageseinrichtung jeweils geÃ¶ffnet gewesen wÃ¤ren. Zur Kontaktminimierung gilt der Grundsatz, dass die Kinder wann immer mÃ¶glich zu Hause betreut werden. Der Anspruch der Kinder und SchÃ¼ler*innen auf Betreuung nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThÃ¼rKigaG und Â§ 10 Abs. 2 ThÃ¼rSchulG wird dabei eingeschrÃ¤nkt.

Nichtschulische Bildungsveranstaltungen in PrÃ¤senzform an Musik- und Jugendkunstschulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind ebenfalls zunÃ¤chst bis zum 10. Januar 2021 untersagt.

Im Sportbereich wird der organisierte Vereins- und Breitensport einschlieÃ?lich des Kinder- und Jugendsports untersagt. MÃ¶glich bleibt weiterhin der Individualsport im Freien, der Profisport sowie das Training fÃ¼r Kaderathleten. Geplante Veranstaltungen des Winterleistungssports und andere Sportveranstaltungen kÃ¶nnen ohne Zuschauer und unter Einhaltung strenger Hygienekonzepte stattfinden.

Artikel 1 regelt die neuen zur BekÃ¤mpfung der Pandemie notwendigen Bestimmungen, durch eine neue komplett Ã¼berarbeitete und verschÃ¤rfte SondereindÃ¤mmungsverordnung. Im Rahmen von Art. 1 wird der Teil der Verordnung in Abschnitt 2 â?? Allgemeine SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen â?? von dem Ministerium fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie erlassen, Abschnitt 3 â?? SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen fÃ¼r die Bereiche Bildung, Jugend und Sport â?? hingegen von dem Ministerium fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport. Der Vierte Abschnitt â??Ordnungswidrigkeiten â?? ist von dem Ministerium erlassen, um dessen Ge- oder Verbotsnorm aus dem jeweiligen Abschnitt es geht. Der Erste und FÃ¼nfte Abschnitt werden von dem jeweils zustÃ¤ndigen Ministerium erlassen (vgl. z.B. Â§ 1 Abs. 1 und Â§ 14 der Verordnung â??jeweils die Bestimmungenâ?? und â??ihrer jeweiligen ZustÃ¤ndigkeitâ??).

Artikel 2 sieht Ã?nderungen bzw. ErgÃ¤nzungen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS CoV-2 Infektionsschutz Grundverordnung vom 7. Juli 2020, geÃ¤ndert am 18. August und 20. Oktober 2020 (im Folgenden GrundVO genannt) durch die EinfÃ¼hrung neuer elektronischer MÃ¶glichkeiten der Kontaktnachverfolgung vor.

Artikel 3 verlÃ¤ngert die Geltungsdauer der FÃ¼nften ThÃ¼ringer QuarantÃ¤neverordnung

Die Geltungsdauer orientiert sich an Â§ 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG, wobei im Hinblick auf die IntensitÃ¤t der BeschrÃ¤nkungen eine stÃ¤ndige Kontrolle der Erforderlichkeit besteht.

1. **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Dritte ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung -3. ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO-)

Zu Â§ 1

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt fest, dass die Bestimmungen dieser Verordnung diejenigen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS CoV-2 Infektionsschutz Grundverordnung vom 7. Juli 2020 geÃ¤ndert am 18. August und 20. Oktober 2020 (im Folgenden GrundVO genannt) und der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb (ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (im Folgenden KiJuSSp-VO genannt) ergÃ¤nzen. Diese beiden Verordnungen gelten grundsÃ¤tzlich fort. UnberÃ¼hrt bleiben insbesondere die Bestimmungen Ã¼ber den Mindestabstand (Â§ 1 GrundVO) und die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der Â§Â§ 3 bis 5 GrundVO.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt den Fall kollidierender Regelungen mit den in Absatz 1 genannten Verordnungen. In diesem Fall geht diese Verordnung letzteren vor.

Zu Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass die Regeln des Â§ 13 GrundVO auch im Rahmen dieser Verordnung fortgelten. Die Vorschrift regelt, dass die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen (Â§ 13 Abs. 1 GrundVO) treffen kann, die Ã¼ber die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen, wenn das Infektionsgeschehen im Rahmen deren ZustÃ¤ndigkeit dies erfordert. NÃ¤heres ist im Erlass des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Ã¼ber die Arbeitsweise der unteren GesundheitsbehÃ¶rden und die DurchfÃ¼hrung weitergehender infektionsschutzrechtlicher MaÃ?nahmen, insbesondere AllgemeinverfÃ¼gungen, zur EindÃ¤mmung Ã¶rtlicher Brennpunkte

und eines allgemein erhÃ¶hten Infektionsgeschehens (ThÃ¼ringer Corona-EindÃ¤mmungserlass) vom 1. Dezember 2020 geregelt. UnzulÃ¤ssig sind VerfÃ¼gungen, die Ã¼ber diese Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen (ausgenommen Â§ 3b Abs. 3, siehe BegrÃ¼ndung dort). Dies folgt allgemein bereits aus dem Wortlaut des Â§ 13 Abs. 2 der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung kÃ¶nnen insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nicht Ã¼ber den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard der Verordnung hinwegsetzen kÃ¶nnen. DemgegenÃ¼ber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf

der Grundlage der Â§Â§ 28 ff IfSG, etwa im Wege einer AllgemeinverfÃ¼gung, zulÃ¤ssig.

Auch Â§ 13 Abs. 2 GrundVO, wonach die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde beim Ã?berschreiten der dort festgelegten Risikowerte verpflichtet ist, die Einleitung von MaÃ?nahmen zu prÃ¼fen bzw. diese zu treffen, sowie die Unterrichtungs- und Abstimmungspflichten gegenÃ¼ber der oberen und obersten GesundheitsbehÃ¶rde gelten weiterhin. Dies gilt auch fÃ¼r das unmittelbare Weisungsrecht der obersten GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 13 Abs. 3 GrundVO.

Zu Â§ 2

Â§ 2 stellt einen zentralen Punkt dieser Verordnung dar. So wurde bereits im Beschluss der MPK mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 ausgefÃ¼hrt, dass die wichtigste MaÃ?nahme in der bevorstehenden Zeit weiterhin drastisch steigender Infektionszahlen die Reduzierung von Kontakten bleibt. Diese sind als Grundsatz auf ein absolut nÃ¶tiges Minimum zu reduzieren. Die Vorschrift ist deutlich restriktiver gefasst als Â§ 2 Abs. 1 GrundVO und geht diesem nach Â§ 1 vor. Gleichwohl ist die Vorschrift nicht buÃ?geldbewehrt, so dass eine, wenn auch strikte, Appellfunktion vorliegt, zumal es im Einzelnen fÃ¼r eine BehÃ¶rde schwierig sein dÃ¼rfte, den unbestimmten Rechtsbegriff absolut notwendigen Minimums mit einer fÃ¼r eine Sanktion notwendigen Rechtssicherheit nachzuprÃ¼fen.

Ausgenommen hiervon bleiben Personen des eigenen Haushaltes, da insoweit eine â??Infektionsgemeinschaftâ?? besteht und die Gefahr einer gegenseitigen Ansteckung einerseits gering ist, andererseits der tÃ¤gliche Kontakt zwischen den Personen unvermeidbar eng bleibt. Die gleichen ErwÃ¤gungen gelten fÃ¼r Personen, gegenÃ¼ber denen ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Dies betrifft u.a. die elterliche Sorge (Â§Â§ 1626 ff BGB dar) und das Recht sowie die Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind (Â§ 1684 BGB).

Zu Â§ 3

Zu Absatz 1:

Durch die Ã?nderungen wird die bislang auf den Ã¶ffentlichen Raum begrenzte KontaktbeschrÃ¤nkung grundsÃ¤tzlich auch auf den privaten Bereich ausgedehnt. Die Infektionsfelder im privaten Bereich stellen einerseits den Schwerpunkt der Verbreitung des Virus dar. Andererseits ist es problematisch, den persÃ¶nlichen Lebensbereich der BÃ¼rger*innen zu kontrollieren und zu Ã¼berwachen, zumal gerade in der gegenwÃ¤rtigen

Infektionsdynamik bei einer noch nie dagewesenen SchlieÃ?ung weiter Bereiche des Ã¶ffentlichen Lebens die Wohnung bzw. das Private die letzte RÃ¼ckzugsmÃ¶glichkeit darstellen. Daher muss unter AbwÃ¤gung der beiden sich gegenÃ¼berstehenden Rechtspositionen ein abgewogener und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?iger Kompromiss erlangt werden. In diesem Kontext ist der Schutzbereich des Art. 13 GG auch vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes immer bei staatlichem Handeln zu beachten.

Zu Absatz 1a:

Zu Satz 1:

Aufgrund der gegenwÃ¤rtig absehbaren Infektionslage mit hoher Inzidenz ist eine in den vorangegangenen MPK angedachte Lockerung Ã¼ber die Weihnachtsfeiertage nicht mÃ¶glich. Absatz 1a sieht allerdings in Anbetracht des Weihnachtsfestes ab dem 24. Dezember bis 26. Dezember 2021 eine moderate Ausnahme von den geltenden KontaktbeschrÃ¤nkungen nach Absatz 1 vor, um den Familien unter den gegebenen UmstÃ¤nden ein gewisses MaÃ? an Beisammensein zu ermÃ¶glichen. So soll ermÃ¶glicht werden, dass es den Weihnachtsbesuch beispielsweise von zwei Kindern samt Partner*in oder dem Vater und dem Kind geben kann. Gerade der lÃ¤ndliche Bereich ist davon geprÃ¤gt, dass erwachsene Kinder den Heimatort beispielsweise zur BerufsausÃ¼bung verlassen haben, die das Weihnachtsfest nutzen, um ihre Familie in der Heimat zu besuchen. Eine weitere Ã?ffnung beispielsweise auf den engsten Freundeskreis wÃ¼rde eine Vielzahl von Kontakten ermÃ¶glichen, die aufgrund des Infektionsgeschehens nicht geboten sind. Die BeschrÃ¤nkung auf den engsten Familienkreis stellt zudem sicher, dass kein Missbrauch durch ausufernde Feiern oder â??Corona-Partysâ?? zu befÃ¼rchten sind.

ZulÃ¤ssig ist neben den mÃ¶glichen Kontakten nach Absatz 1 (ein Haushalt oder zwei Haushalte mit der Begrenzung auf fÃ¼nf Personen) auch ein Zusammenkommen eines Haushaltes mit maximal vier weiteren Personen. Das gilt auch dann, wenn dabei die sonst geltende BeschrÃ¤nkung auf zwei Haushalte und maximal fÃ¼nf Personen Ã¼berschritten wird. Zum engsten Familienkreis gehÃ¶ren nach Nr. 1 Ehepartner bzw. Lebenspartner (vgl. Gesetz Ã¼ber die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar.2001, BGBl. I S. 266); umfasst sind auch nicht eheliche Lebenspartner. Zum engsten Familienkreis zÃ¤hlen nach Nr. 2 ferner Verwandte gerader Linie (d. h. z. B. GroÃ?eltern, Eltern, Kinder, Enkel), Geschwister und deren Kinder sowie AngehÃ¶rige deren jeweiliger Haushalte.

Zu Satz 2:

Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nach Satz 2 bei der Berechnung der Obergrenze ausgenommen, damit kinderreiche Familien hinsichtlich der geregelten erforderlichen KontaktbeschrÃ¤nkungen im Vergleich zu kinderÃ¤rmeren Familien nicht Ã¼bermÃ¤Ã?ig beschrÃ¤nkt werden. GemÃ¤Ã? der aktuellen Bewertung des Robert Koch-Instituts ist die PrÃ¤valenz von SARS-CoV-2-Infektionen bei Kindern niedriger als bei der erwachsenen BevÃ¶lkerung. Zudem weist die aktuelle Studienlage darauf hin, dass in der Altersgruppe der Kinder eine geringere EmpfÃ¤nglichkeit in Bezug auf SARS-CoV-2 Infektionen vorliegt. (Quelle: Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 11.12.2020). Die Regelung entspricht zudem dem bereits zuvor gefassten Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungscheffinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder vom 25. November 2020. Diesen Familien soll dadurch die MÃ¶glichkeit geboten werden, einen anderem Haushalt â?? unter BerÃ¼cksichtigung der geltenden KontaktbeschrÃ¤nkungen â?? zu begegnen. Eltern sollen nicht in die Lage versetzt werden, aufgrund der Begleitung beispielsweise eines weiteren Erwachsenen (zweiter Haushalt), jÃ¼ngere Kinder nicht mit in die Ã?ffentlichkeit nehmen zu kÃ¶nnen, ohne dadurch eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Diese Regelung erscheint vor allem unter BerÃ¼cksichtigung von Art. 6 GG sowie unter Beachtung des Â§ 12 Absatz 1 Satz 1 OWiG (â??Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist.â??) und einer entsprechenden VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeitsabwÃ¤gung geboten.

Zu Absatz 2:

Absatz 1 und Absatz 1a gelten nicht fÃ¼r folgende Aufenthalte bzw. ZusammenkÃ¼nfte in der Ã?ffentlichkeit:

Zu Nr. 1:

Die Regelung ist ein Auffangtatbestand fÃ¼r sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten im Bereich der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsvorsorge.

Zu Nr. 2:

Nr.1 bezieht sich auf ZusammenkÃ¼nfte nach Â§ 8 GrundVO. Dabei handelt es sich zunÃ¤chst nach Absatz 1 der genannten Vorschrift um solche, die unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes bzw. der ThÃ¼ringer Landesverfassung stehen, wie Versammlungen, religiÃ¶se oder weltanschauliche ZusammenkÃ¼nfte oder Veranstaltungen politischer Parteien.

GleichermaÃ?en nach Absatz 2 der genannten Vorschrift sind die dort genannten ZusammenkÃ¼nfte im Ã¶ffentlich-rechtlichen und privat betrieblichen Bereich zur Aufrechterhaltung deren FunktionsfÃ¤higkeit und damit des privaten und Ã¶ffentlichen Lebens zwingend notwendig.

Zu Nr. 3:

Nr.2 ergÃ¤nzt Nr. 1 unter Bezugnahme auf sÃ¤mtliche beruflichen und amtlichen TÃ¤tigkeiten (z.B. RechtsanwÃ¤lt*innen, Ã?rzt*innen, Notare, IngenieurbÃ¼ros, SachverstÃ¤ndige). DarÃ¼ber hinaus wurden land- und forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeiten ausgenommen, welche nicht zwangslÃ¤ufig unter den Begriff beruflich fallen und im Rahmen saisonbedingt erforderlicher MaÃ?nahmen weiter aufrechterhalten werden mÃ¼ssen. Die JagdausÃ¼bung ist auf das notwendige MaÃ? zu beschrÃ¤nken wie z.B. Steuerung des Wildtierbestandes, TierseuchenbekÃ¤mpfung, Instandhaltung von Wegen und jagdlichen Einrichtungen.

Zu Nr. 4:

Ã?hnlich wie der Bezug in Nr.1 auf Â§ 8 Abs. 1 GrundVO verfassungsrechtlich besonders geschÃ¼tzte Bereiche aufgreift wird hier insbesondere der Pressefreiheit aber auch Kunstfreiheit Rechnung getragen. Ferner ist eine freie PressetÃ¤tigkeit dringend erforderlich um die BevÃ¶lkerung nicht von wichtigen Informationen â?? nicht zuletzt hinsichtlich des Pandemieverlaufs â?? abzuschneiden bzw. deren Informationsanspruch nachzukommen.

Zu Nr. 5:

Ausgenommen ist zum einen der Ã¶ffentliche Personenverkehr, da aufgrund der rÃ¤umlichen Voraussetzungen die BeschrÃ¤nkungen nicht in Betracht kommen bzw. leerlaufen wÃ¼rden. Gleiches gilt fÃ¼r die gemeinsame Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.

Zu Nr. 6:

Beerdigungen und amtliche EheschlieÃ?ungen bedÃ¼rfen regelmÃ¤Ã?ig des Zusammentreffens von Personen aus mehreren Hauhalten, oft auch der Ã?berschreitung der Personenzahl von zehn.

BezÃ¼glich von Beerdigungen stellt die Vorschrift eine Sonderregelung gegenÃ¼ber Nummer 2 hinsichtlich religiÃ¶ser ZusammenkÃ¼nfte dar. Eine Beerdigung ist nach allgemeinem VerstÃ¤ndnis der Vorgang, bei dem der Sarg bzw. die Urne in die Erde gelassen und anschlieÃ?end mit Erde bedeckt wird, in eine Urnenmauer oder eine Gruft eingebracht wird. Die Bezeichnung Beerdigung wird hÃ¤ufig als Synonym zu den Begriffen Bestattung und Beisetzung verwendet und bezieht sich nicht ausschlieÃ?lich auf eine reine Erdbestattung. Damit umfasst der Begriff der Beerdigung rein tatsÃ¤chlich die beiden Bestattungsarten (Sarg oder Urne) ohne dass es auf eine Differenzierung i. S. d. Bestattungsgesetzes ankÃ¤me.

Sofern eine von der Beerdigung getrennte Trauerfeier (z.B. in einer Kirche) abgehalten wird, unterfÃ¤llt sie als religiÃ¶se Zusammenkunft (zumeist Ã¤hnlich eines Gottesdienstes) Nr.2. Die Differenzierung ist geboten um eine Ungleichbehandlung zwischen religiÃ¶sen und weltanschaulichen Beerdigungen zu vermeiden. GrundsÃ¤tzlich ist bei allen Formen der Beerdigung eine Personenbegrenzung aus infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Eine Begrenzung der Personenzahl kann sich in den genannten FÃ¤llen im Ã?brigen auch aus anderen Bestimmungen und Infektionsschutzkonzepten im Einzelfall ergeben. Die standesamtliche EheschlieÃ?ung betrifft nur den Termin beim Standesamt. Sonstige ZusammenkÃ¼nfte in diesem Zusammenhang (z.B. Hochzeitsfeiern, kirchliche Trauung) werden von anderen Bestimmungen dieser Verordnung erfasst.

Zu Nr. 7:

Ausgenommen von Absatz 1 sind danach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und4 und Abs. 2 Satz 1 des ThÃ¼ringer Kindergartengesetzes (ThÃ¼rKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Einrichtungen nach den Â§Â§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschlieÃ?lich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach Â§ 2 Abs.6 des ThÃ¼ringer Gesetzes Ã¼ber die Schulaufsicht (ThÃ¼rSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S.397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen sowie die Schulen in freier TrÃ¤gerschaft, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den Â§Â§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Â§ 27 in Verbindung mit den Â§Â§ 28 bis 31SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach Â§ 20 Abs. 4 Satz1 des ThÃ¼ringer Kinder- und Jugendhilfe AusfÃ¼hrungsgesetzes (ThÃ¼rKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich erlaubter Gruppen im Sportbetrieb nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

Zu Â§ 3a

Alkoholkonsum fÃ¶rdert zum einen eine unerwÃ¼nschte oder verbotene Gruppenbildung, insbesondere im Ã¶ffentlichen Raum. Mit zunehmendem Alkoholgenuss sinkt die Bereitschaft, sich verantwortungsvoll zu verhalten und notwendige Kontakt- und Abstandsregeln einzuhalten. Gerade wÃ¤hrend der arbeitsfreien Feiertage besteht die Gefahr einer alkoholbedingten Gruppenbildung. Um dies zu vermeiden verbietet Â§ 3a sowohl den Ausschank als auch den Genuss bzw. Konsum alkoholhaltiger GetrÃ¤nke oder Waren.

Zu Â§ 3b

Zur EindÃ¤mmung und BekÃ¤mpfung der sprunghaften Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, aber mittelbar auch als wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der FunktionsfÃ¤higkeit des Gesundheitswesens, insbesondere der Intensivpflege und der BeatmungsmÃ¶glichkeiten in ThÃ¼ringen, aber auch bei bundesweiter Betrachtung, wird in die Verordnung eine nÃ¤chtliche AusgangsbeschrÃ¤nkung als weitere wichtige SchutzmaÃ?nahme zur Durchsetzung einer wirksamen Kontaktreduzierung fÃ¼r eine Vielzahl von Menschen neu aufgenommen. Wie eingangs ausgefÃ¼hrt, sind die 7-Tage-Inzidenzen in ThÃ¼ringen, aber ebenso in den benachbarten BundeslÃ¤ndern, insbesondere in Sachsen und Bayern, besorgniserregend hoch. Der bereits intensiv angelaufene Vorweihnachtsbetrieb mit seinen Ã¼blicherweise Ã¤uÃ?erst geselligen, d.h. kontaktintensiven privaten, vereinsmÃ¤Ã?igen und betrieblichen Weihnachtsfeiern, adventlichen und kirchlichen ZusammenkÃ¼nften, auch mit Gesang, Ã¼bervollen InnenstÃ¤dten und Ã¼berfÃ¼llten EinzelhandelsgeschÃ¤ften jeglicher Art erweist sich in der Gesamtschau als der Infektionstreiber schlechthin.

Dazu kommt die brisante aktuelle Lage des Infektionsgeschehens in ThÃ¼ringen. Die Inzidenzen liegen aktuell im landesweiten Durchschnitt (Stand 13. Dezember 2020) bei 234,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen. Regional erreichen die Inzidenzen in ThÃ¼ringen nach dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 13. Dezember 2020 zu den 7-Tage-Inzidenzen in den Landkreisen sowie nach dem Bericht (â??Linelistâ??) des ThÃ¼ringer Landesamtes fÃ¼r Verbraucherschutz zu den aktuellen Infektionszahlen und Inzidenzen Stand 14. Dezember 2020 in mehreren Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten extreme Werte bei den Neuinfektionen, die ein sprunghaftes und kaum noch kontrollierbares Infektionsgeschehen belegen. Beispielsweise liegt die 7-Tage-Inzidenz in dem derzeit am schlimmsten betroffenen Landkreis Altenburger Land bei 446 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, im Landkreis Hildburghausen bei 427, im Landkreis Sonneberg bei 381, im Saale-Orla-Kreis bei 368, im Unstrut-Hainich-Kreis bei 316, im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei 307 und im Landkreis Greiz bei 257, auÃ?erdem in den kreisfreien StÃ¤dten Suhl

bei 380,5 und Gera bei 309, aber auch in Jena bei immerhin noch 213 Neuinfektionen. Diese extremen Werte in der 7-Tage-Inzidenz lassen derzeit keine nennenswerte Tendenz zu sinkenden Infektionszahlen oder gar einer Trendumkehr erkennen.

Im Ã?brigen lassen die Belegungszahlen im stationÃ¤ren und Intensivbereich, aber auch bei den BeatmungsplÃ¤tzen bereits derzeit die beunruhigende Tendenz erkennen, dass die noch freien KapazitÃ¤ten sich zumindest regional bereits der voraussichtlichen Grenze der personellen und kapazitÃ¤tsmÃ¤Ã?igen Auslastung nÃ¤hern. Rechnet man noch einen epidemiologischen â??Bremswegâ?? der aktuell erlassenen SchutzmaÃ?nahmen von 10 bis 14 Tagen hinzu, dann besteht schon zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt die begrÃ¼ndete Besorgnis, dass die IntensivkapazitÃ¤ten bei weiterhin starker Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionszahlen ohne deutliche verschÃ¤rfte MaÃ?nahmen wie u.a. die AusgangsbeschrÃ¤nkung nach Â§ 3b durch schwer kranke Coronavirus-19-Patienten deutlich Ã¼berfordert werden und die ordnungsgemÃ¤Ã?e Behandlung einer Vielzahl von kranken Menschen offensichtlich nicht mehr sachgerecht gewÃ¤hrleistet ist bis hin zur drohenden Notwendigkeit einer Triage von erkrankten Personen. Vor diesem Hintergrund ist der Zusammenbruch des Ã¶ffentlichen Gesundheitssystems binnen Wochen und sehr konkret zu befÃ¼rchten.

In der GesamtabwÃ¤gung zwischen erforderlicher EindÃ¤mmung und BekÃ¤mpfung der weiteren sprunghaften und exponentiellen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zum Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen mit den gegenlÃ¤ufigen verfassungsmÃ¤Ã?igen Freiheits- und Grundrechten von BÃ¼rger*innen und Wirtschaft, die ebenfalls groÃ?es Gewicht besitzen, zumal mit Blick auf die bisherige Gesamtdauer von ganz unterschiedlichen Corona-SchutzmaÃ?nahmen, im Rahmen der GrundsÃ¤tze praktischer Konkordanz erscheint derzeit die AusgangsbeschrÃ¤nkung nach Â§ 3b in der wertenden Gesamtschau geeignet, erforderlich und auch verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?ig, um die unmittelbar drohenden ganz auÃ?erordentlichen Infektionsgefahren wirksam abzuwehren und zu bekÃ¤mpfen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 fÃ¼hrt eine nÃ¤chtliche AusgangsbeschrÃ¤nkung fÃ¼r die Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr ein. Ohne â??triftigen Grundâ?? ist das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft verboten. Diese AusgangsbeschrÃ¤nkung unterscheidet sich aber von der strengeren Ausgangssperre dadurch, dass die GrÃ¼nde, die ein Verlassen des eigenen Bereichs rechtfertigen, im Zeitpunkt des aktuellen Infektionsgeschehens noch den betroffenen Menschen zumindest gewisse SpielrÃ¤ume belassen, die so bei einer Ausgangssperre regelmÃ¤Ã?ig nicht mehr gegeben wÃ¤ren. Die â??triftigen GrÃ¼ndeâ?? werden in Absatz 2 im Einzelnen bestimmt (dazu im Einzelnen unten).

Der Begriff der â??Wohnungâ?? knÃ¼pft unmittelbar an den verfassungsrechtlichen Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen an, ist aber, wie die ErgÃ¤nzung â??Unterkunftâ?? zeigt, enger konzipiert. Beispielsweise sind auch Betriebs-

und GeschÃ¤ftsrÃ¤ume, die an sich auch in den Schutzbereich der vorgenannten Grundrechte fallen, nach Sinn und Zweck des Absatzes 1 ausgenommen. Tatbestandlich geht es vorrangig um die Festschreibung der â??eigenen HÃ¤uslichkeitâ?? bzw. um die â??eigenen vier WÃ¤ndeâ??, also um den Kernbereich privaten Lebens und hÃ¶chstpersÃ¶nlicher Lebensgestaltung. Dabei dient die Formulierung â??Unterkunftâ?? der redaktionellen Klarstellung, dass auch besondere Wohnformen wie Studentenwohnheime, MigrationsunterkÃ¼nfte, Aufnahmestellen, betreutes Wohnen, Zimmer in Altenpflegeheimen, UnterkÃ¼nfte in Kasernen und Obdachlosenheime ebenfalls zur â??Wohnungâ?? im Sinne von Â§ 3b Abs. 1 gehÃ¶ren. Auch sonstige besondere Unterbringungslagen kÃ¶nnen â??Wohnungâ?? oder â??Unterkunftâ?? sein, beispielsweise eine GeschÃ¤ftsreisende mit auslÃ¤ndischer StaatsangehÃ¶rigkeit, die sich z.B. infolge von QuarantÃ¤nemaÃ?nahmen oder aus anderen GrÃ¼nden in einem Beherbergungsbetrieb aufhÃ¤lt bzw. aufhalten muss. Dadurch ist klargestellt, dass es sich bei der Regelung in Absatz 1 um ein Verbot des Aufenthalts im Ã¶ffentlichen Raum bzw. in der Ã?ffentlichkeit mit den zahlreichen, nicht kontrollierbaren Ansteckungsgefahren handelt. Der Aufenthalt muss nicht zwingend stets in der eigenen Wohnung erfolgen. Ein Aufenthalt ist auch in anderen Wohnungen zulÃ¤ssig unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorgaben nach Â§ 3 Abs. 1 eingehalten werden. Beispielsweise ist das Ã?bernachten bei einem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebensgefÃ¤hrten nicht untersagt.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass die Menschen ihren â??Privatbereichâ?? nÃ¤chtlich nicht verlassen, um die infektionsgefÃ¤hrlichen Kontakte durch abendliche ZusammenkÃ¼nften und Besuche bei Freunde*innen, Kollegen*innen, Nachbar*innen, Verwandten usw. auf das absolute Minimum zu verringern. Durch diese Reduktion gesellschaftlicher MobilitÃ¤t ist ein entscheidender Beitrag zur EindÃ¤mmung des Infektionsgeschehens zu erwarten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 fÃ¼hrt die triftigen GrÃ¼nde auf, die ausnahmsweise zum Verlassen der Wohnung oder Unterkunft berechtigen. Die Formulierung â??insbesondereâ?? zeigt, dass diese GrÃ¼nde nicht abschlieÃ?end sind. Vorsorglich enthÃ¤lt Nummer 14 zusÃ¤tzlich einen Auffangtatbestand fÃ¼r in den Nummern 1 bis 13 nicht ausdrÃ¼cklich genannte triftige GrÃ¼nde, um so etwaige unbillige und verfassungsrechtlich bedenkliche HÃ¤rten zu vermeiden. Solche â??GrÃ¼ndeâ?? orientieren sich in ihrer Wertigkeit an den explizit normierten triftigen GrÃ¼nden.

In der praktischen Rechtsanwendung ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass â??triftige GrÃ¼ndeâ?? nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen von der Person, die sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen Grund im Zweifel gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Polizei) nachweisen muss. Die Verordnung lÃ¤sst, anders als etwa in Â§ 5 bei der Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, keine bloÃ?e Glaubhaftmachung im Sinne einer nur Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens geltend gemachter GrÃ¼nde

zu. Aus infektionsschutzrechtlichen ErwÃ¤gungen ist Â§ 3b Abs. 2 also strenger konzipiert. Ein fehlgeschlagener Nachweis eines â??triftigen Grundesâ?? geht zu Lasten der BÃ¼rgerin und des BÃ¼rgers und kann dann entsprechend durch BuÃ?gelder empfindlich sanktioniert werden.

Nummer 1 enthÃ¤lt eine Notfallklausel. Die AusgangsbeschrÃ¤nkung wird nicht um jeden Preis durchgesetzt. Konkrete Lebens- oder Gesundheitsgefahren nach Art. 2 Abs. 2 GG bei medizinischen NotfÃ¤llen wiegen schwerer als die allgemeine Ansteckungsgefahr. Entsprechendes gilt fÃ¼r die weiteren Fallgruppen.

Nummer 2 lÃ¤sst vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wertungen der Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 GG und unter Kinder- und Jugendschutzgesichtspunkten eine Ausnahme zu. â??Notwendige Pflege und UnterstÃ¼tzungâ?? umfasst z.B. die Lebensmittelversorgung oder Beschaffung und Verabreichung von Medikamenten fÃ¼r lebensÃ¤ltere, ggf. gebrechliche Menschen, aber auch haushaltsbezogene TÃ¤tigkeiten, etwa die Reinigungsarbeiten oder WÃ¤schemachen.

Nummer 3 schÃ¼tzt MenschenwÃ¼rde, PersÃ¶nlichkeitsrecht und die Familie. Es geht um die Anwesenheit bei einem sterbenden Menschen â??in der letzten Stundeâ??. Erforderlich ist eine hinreichende TodesnÃ¤he, ohne dass im Rahmen dieser Verordnung ein abschlieÃ?ender Kriterienkatalog oder konkrete Sterbesituationen benannt werden kÃ¶nnen. In der Praxis ist davon auszugehen und erforderlich, dass die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden hier das gebotene EinfÃ¼hlungsvermÃ¶gen und MitgefÃ¼hl erkennen lassen.

Nummer 4 gewÃ¤hrleistet den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gerade auch bei den heutzutage oftmals anzutreffenden, aufgefÃ¤cherten Familienmodellen.

Nummer 5 hat eine der Nummer 4 vergleichbare Ausrichtung fÃ¼r weitere hÃ¶chstpersÃ¶nliche und familiÃ¤re Beziehungen.

Nummer 6 dient der unverzichtbaren Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung im Ã¶ffentlichen Raum bzw. in der Ã?ffentlichkeit und schafft fÃ¼r die VerwaltungstÃ¤tigkeit des Staates und der Kommunen sowie der sonstigen hoheitlich handelnden Stellen und Einrichtungen den notwendigen Freiraum. Ã?ffentlich-rechtliche Leistungserbringung ist die Ã¼berwiegend kommunale TÃ¤tigkeit im Rahmen der DaseinsfÃ¼r- und -vorsorge, z. B. die Aufrechterhaltung der Trinkwasser- und Stromversorgung oder der Abwasserentsorgung.

Nummer 7 sichert die berufliche Existenz der berufstÃ¤tigen BevÃ¶lkerung und den wirtschaftlichen Fortbestand der Wirtschaftsbetriebe und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und beruflichen Stellen in ThÃ¼ringen. Insoweit wird insbesondere der Weg von und zur Arbeit von der AusgangsbeschrÃ¤nkung ausgenommen, etwa bei Schichtarbeiter*innen oder Arbeitnehmer*innen in Kaufhallen, die bis in die Abendstunden geÃ¶ffnet haben. Nummer 7 lÃ¤sst Ausnahmen unmittelbar fÃ¼r die jeweilige berufliche TÃ¤tigkeit zu. Zu nennen wÃ¤re der nÃ¤chtliche

Lieferverkehr, MÃ¼llabfuhr, Gesundheits- und Rettungswesen, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, BÃ¤ckereien, Tankstellen sowie sonstige TÃ¤tigkeiten im Ã¶ffentlichen Interesse, die ohne Ausnahme nicht mehr mÃ¶glich wÃ¤ren.

Nummer 8 erÃ¶ffnet im Rahmen praktischer Konkordanz zum Eigentumsrecht die MÃ¶glichkeit, wÃ¤hrend der nÃ¤chtlichen AusgangsbeschrÃ¤nkung etwa bei einem Wasserrohrbruch nachts Instandsetzungs- und SicherungsmaÃ?nahmen durchzufÃ¼hren oder ein offenstehendes Fenster in einem verantworteten GebÃ¤ude bei Unwetter oder Frost zu verschlieÃ?en.

Nummer 9 sichert die FÃ¼tterung und die veterinÃ¤rmedizinische Versorgung von Tieren. Inbegriffen ist hier die praktisch wichtige MÃ¶glichkeit, mit dem eigene Hund â??Gassiâ?? zu gehen.

Nummer 10 trÃ¤gt dem hohen Ã¶ffentlichen Interesse an der DurchfÃ¼hrung der Jagd auf Wildschweine zur Vorbeugung und BekÃ¤mpfung der Afrikanischen Schweinepest Rechnung. Die Bejagung leistet einen wichtigen Beitrag, die TierbestÃ¤nde zu verringern und so der Ausbreitung dieser gefÃ¤hrlichen Tierseuche entgegenzuwirken. Ã?blicherweise werden Wildschweine in den Nachstunden bejagt.

Nummer 11 ermÃ¶glicht die infektionsschutzrechtlich unbedenkliche reine Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet des Freistaats ThÃ¼ringen fÃ¼r den Ã¼berregionalen Ã¶ffentlichen Personenverkehr sowie fÃ¼r den reinen Durchgangsverkehr in Kraftfahrzeugen auf Ã¼berregionalen Strecken von BundesstraÃ?en und Bundesautobahnen. Andernfalls mÃ¼sste jeder ICE an der Landesgrenze von ThÃ¼ringen anhalten bzw. dÃ¼rfte nicht oder nicht ohne Ã?berprÃ¼fung durch OrdnungskrÃ¤fte bzw. die Polizei durch ThÃ¼ringen fahren. Entsprechendes wÃ¼rde an den Bundesautobahnen gelten. Zu berÃ¼cksichtigen ist, dass fÃ¼r ein- oder durchreisende Personen ohne triftigen Grund nach Absatz 2 ein Ausstieg oder Halt innerhalb von ThÃ¼ringen wÃ¤hrend der Zeit der nÃ¤chtlichen AusgangsbeschrÃ¤nkung strikt verboten ist. Nummer 12 gewÃ¤hrleistet die weitest mÃ¶gliche AusÃ¼bung der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, Art. 39 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen unter den aktuell sehr ernsten Pandemiebedingungen. Der Freiraum betrifft den â??Kirchgangâ?? der christlichen Kirchen anlÃ¤sslich der Weihnachtsfeiertage ebenso wie das Weihnachtsfest der christlich-orthodoxen Glaubensgemeinschaft Anfang Januar, das Lichterfest (Chanukkah, Hanukkah) der jÃ¼dischen Gemeinschaft vom 10. bis 18. Dezember 2020 sowie Gottesdienste bzw. gleichstehende religiÃ¶se ZusammenkÃ¼nfte einer jeden Glaubensgemeinschaft, namentlich der muslimischen Gemeinschaften, sei es aus Anlass hoher Feiertage, sei es im Rahmen der glaubensmÃ¤Ã?ig Ã¼blichen oder allgemein vorgegebenen religiÃ¶sen AblÃ¤ufe, Gepflogenheiten und ZusammenkÃ¼nfte. Bei der AusÃ¼bung religiÃ¶ser Rechte sind die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach den Â§Â§ 3 bis 5 der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und insbesondere die EinschrÃ¤nkung des Gemeindegesangs nach Â§ 6 Abs. 3 dieser Verordnung zu beachten.

Nummer 13 gewÃ¤hrt Ausnahmen der AusgangsbeschrÃ¤nkung zum Schutz vor Gewalterfahrungen.

Nummer 14 enthÃ¤lt den eingangs angesprochenen Auffangtatbestand, zu unabweisbaren GrÃ¼nden zÃ¤hlen etwa Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Die Ausnahmen nach Satz 2 betreffen den Jahreswechsel und die Weihnachtsfeiertage, an denen die AusgangsbeschrÃ¤nkung nicht gilt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gewÃ¤hrleistet aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden, insbesondere im Interesse der rechtsstaatlichen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeit, eine schnelle, flexible, an Ã¶rtliche Besonderheiten angepasste vollstÃ¤ndige oder teilweise, ggf. auf Teile des ZustÃ¤ndigkeitsbereichs beschrÃ¤nkte Lockerung der AusgangsbeschrÃ¤nkung nach Â§ 3b Abs. 1. Zu diesem Zweck kÃ¶nnen Landkreise und kreisfreie StÃ¤dte als zustÃ¤ndige InfektionsschutzbehÃ¶rden nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO abweichende AllgemeinverfÃ¼gungen erlassen. Diese VerfÃ¼gungen tragen Ã¶rtlichen Besonderheiten Ã¼bergangsweise besser Rechnung als es durch Verordnung mÃ¶glich ist. Sofern hinreichend umfÃ¤ngliche, nicht nur Ã¶rtlich eingeschrÃ¤nkte Verbesserungen im Infektionsgeschehen erkennbar werden, bleibt es unbeschadet der neuen Option nach Absatz 3 stÃ¤ndige verfassungsrechtliche Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Infektionsgeschehen zu beobachten, die schwerwiegenden SchutzmaÃ?nahmen dieser Verordnung auf ihre fortdauernde Notwendigkeit und VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeit laufend zu Ã¼berprÃ¼fen und ggf. unverzÃ¼glich SchutzmaÃ?nahmen aufzuheben oder an geÃ¤nderte UmstÃ¤nde anzupassen.

Zu Â§ 4

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung appelliert an die BevÃ¶lkerung, verzichtbare private bzw. touristische Reisen aber auch nicht dringend erforderliche oder verschiebbare Besuche von Freunde*innen oder Verwandten zu unterlassen. Die Ã¼berregionale Verbreitung des Virus wird gerade durch solche AktivitÃ¤ten in besonderem MaÃ?e gefÃ¶rdert, da es im Verlauf solcher Reisen zu einer unbekannten Vielzahl von Kontakten kommt, die meistens nicht rÃ¼ckverfolgbar sind. Touristisch sind Reisen, wenn sie unabhÃ¤ngig oder in organisierter Form zu rein privaten Zwecken der Erholung und dem damit verbundenen Kennenlernen anderer Orte, Regionen oder LÃ¤nder dienen. Im Gegensatz dazu stehen Reisen aus beruflichen GrÃ¼nden, aus BildungsgrÃ¼nden (sofern nicht der touristische Zweck Ã¼berwiegt) oder aus medizinisch veranlassten GrÃ¼nden (z.B. Aufenthalt in einer Kur- oder Rehaklinik).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 untersagt sÃ¤mtliche entgeltliche Ã?bernachtungsmÃ¶glichkeiten, die nicht glaubhaft notwendigen Zwecken dienen. Beispielhaft sind hier medizinische, berufliche und geschÃ¤ftliche Zwecke genannt. Erfasst sein kÃ¶nnen aber auch z.B. Ã?bernachtungen zur Teilnahme an einer Beerdigung, zum Besuch eines Schwerkranken, eines unaufschiebbaren BehÃ¶rden- oder Gerichtstermins oder zur Regelung unaufschiebbarer privater Termine betreffend die Verwaltung des eigenen VermÃ¶gens. MaÃ?geblich ist in allen FÃ¤llen die Notwendigkeit des mit der Ã?bernachtung korrespondierenden Zweckes.

Umfasst sind sÃ¤mtliche Ã?bernachtungsangebote gegen Entgelt wie in Hotels, Pensionen, auf CampingplÃ¤tzen oder in Ferienwohnungen von Privatvermieter*innen. Nicht erfasst sind das Aufsuchen eigener Zweit- bzw. Ferienwohnungen, eines Dauercampingplatzes durch die EigentÃ¼merin / den EigentÃ¼mer. Allerdings ist jeder angehalten unter den Gesichtspunkten nach Absatz 1 zu prÃ¼fen, ob dies in der gegenwÃ¤rtigen Zeit wirklich notwendig ist. Ã?bernachtungsangebote im gegenseitigen Tausch werden hingegen von der Bestimmung erfasst, da es sich beim Tausch um einen Vorgang handelt, bei dem das Entgelt fÃ¼r eine Lieferung in einer Lieferung besteht (vgl. Â§ 3 Abs. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG); mithin handelt es sich also um ein entgeltliches Ã?bernachtungsangebot.

Zu Satz 2:

Nach Satz 2 sind Ã?bernachtungen zu touristischen Zwecken (zum Begriff des touristischen Zwecks vgl. Absatz 1) sind untersagt.

Zu Satz 3:

Satz 3 stellt klar, dass Beherbergungsbetriebe, welche ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote zur VerfÃ¼gung stellen, die nicht der Zweckbindung nach Absatz 1 entsprechen, zu schlieÃ?en sind. Auch fÃ¼r diese gilt die Abwicklungsfrist nach Satz 2 2.Halbsatz.

Zu Absatz 3:

Abweichend von Â§ 7 dÃ¼rfen gastronomische Bereiche, die ausschlieÃ?lich der Versorgung der erlaubt nach Absatz 2 aufgenommenen GÃ¤ste dienen, zu diesem Zweck geÃ¶ffnet bleiben.

Zu Absatz 4:

Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind entsprechend des Verbots der Ã?bernachtungen im Beherbergungsgewerbe zu ebendiesem Zweck untersagt. Gerade bei Busreisen besteht die Gefahr der Verbreitung von gefÃ¤hrlichen Aerosolen innerhalb des begrenzten Raumes. Daher muss auf derzeit Ã¼berflÃ¼ssige Reisen verzichtet werden.

Zu Â§ 5

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift ergÃ¤nzt vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens Â§ 6 GrundVO. Im MPK-Beschluss vom 25. November 2020 wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund.-Nasen-Bedeckung (MNB) deutlich ausgeweitet. MaÃ?geblich ist die ErwÃ¤gung, dass in den nunmehr erfassten Bereichen vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. kann vorÃ¼bergehend nicht eingehalten werden.

Zu Satz 1:

Die Bestimmungen von Â§ 6 Abs. 1 und 2 GrundVO gelten daneben fort.

Zu Nr. 1:

Erweitert wird die Verpflichtung auf den Aufenthalt in allen geschlossenen RÃ¤umen, die Ã¶ffentlich zugÃ¤nglich sind, bzw. bei denen Publikumsverkehr besteht. Der Begriff geschlossener Raum ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben Ã¼berdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und Ã¼ber einen oder mehrere bestimmte ZugÃ¤nge betreten werden kann. Hinsichtlich der UmschlieÃ?ung ist bei einer dreiseitigen UmschlieÃ?ung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren DurchlÃ¼ftung regelmÃ¤Ã?ig fehlt. Zelte fallen unabhÃ¤ngig ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen sind. Nicht darunter fallen somit bloÃ?e Ã?berdachungen wie beispielsweise Partypavillons oder ein Sonnenschutz. Umfasst sind insbesondere Einkaufspassagen, ParkhÃ¤user, Flure von GebÃ¤uden mit Dienstleistungsbetrieben oder Praxen, BehÃ¶rden, BahnhÃ¶fe, FlughÃ¤fen oder Einrichtungen nach Â§ 6 Abs. 3. GleichermaÃ?en umfasst sind etwa stationÃ¤re Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe. Die Regelung zu geschlossenen RÃ¤umen, erfasst nicht die in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bezeichneten Einrichtungen. Diese sind nur fÃ¼r bestimmte Personengruppen â?? d. h. nicht Ã¶ffentlich â?? zugÃ¤nglich. In diesen Bereichen werden gegebenenfalls MaÃ?nahmen nach der ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ergriffen. Eine generelle Maskenpflicht ist allerdings nicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Bei den hier genannten Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr in den InnenstÃ¤dten oder auch sonst in der Ã?ffentlichkeit an denen sich Menschen nicht nur vorÃ¼bergehend und oft auch auf engerem Raum aufhalten ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmÃ¤Ã?ig gewÃ¤hrleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das Infektionsrisiko deutlich senken. Die Pflicht gilt innerhalb der nach Satz 2 gekennzeichneten Bereiche. Diese kÃ¶nnen sowohl im privaten als auch Ã¶ffentlichen Raum ausgewiesen werden.

Zu Nr. 3:

Gerade vor EinzelhandelsgeschÃ¤ften und besonders in der Vorweihnachtszeit ist erwartungsgemÃ¤Ã? mit einem erheblichen Kundenandrang zu rechnen, besonders, weil die Sicherstellung einer begrenzten Anzahl von Kunden (Â§ 8) den Aufenthalt im GeschÃ¤ft reduziert. Daher sind MaÃ?nahmen der Zugangskontrolle im Hinblick auf zu erwartende Warteschlangen erforderlich, wobei das Tragen einer MNB auch hier das Infektionsrisiko der Wartenden senkt. Hinsichtlich von ParkplÃ¤tzen gelten die vorstehenden ErwÃ¤gungen in gleicher Weise. Erfasst sind Ã¶ffentlich zugÃ¤ngliche FlÃ¤che, auf denen StraÃ?enfahrzeuge geparkt werden kÃ¶nnen. ParkhÃ¤user sind bereits Ã¼ber Nr. 1 erfasst.

Zu Nr. 4:

Erfasst sind sÃ¤mtliche Arbeits- und BetriebsstÃ¤tten, wie etwa Unternehmen, Fabriken, BÃ¼rogebÃ¤ude, BehÃ¶rden (unabhÃ¤ngig, ob fÃ¼r den Publikumsverkehr zugÃ¤nglich oder nicht), Beherbergungsbetriebe, KrankenhÃ¤user, Pflege- und Wohnheime. Die Verpflichtung gilt fÃ¼r alle Bereiche, die von den BeschÃ¤ftigten betreten werden, wie Flure, Hallen, Kantinen etc.

Sofern der Mindestabstand dort durchgÃ¤ngig eingehalten werden kann, ist das Tragen am Arbeitsplatz nicht erforderlich. Das Wort â??inâ?? stellt den Bezug zu geschlossenen RÃ¤umen da und nimmt TÃ¤tigkeiten an ArbeitsstÃ¤tten unter freiem Himmel (z.B. StraÃ?enbaustelle, Waldarbeit etc.) von der Pflicht aus, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Begriff Arbeitsplatz bezieht sich zum einen auf sitzende TÃ¤tigkeiten (Schreibtisch) andererseits auch auf andere, wie etwa eine stehende TÃ¤tigkeit an einer Maschine. Auch ein Wechsel zwischen mehreren ArbeitsplÃ¤tzen im Zusammenhang einer TÃ¤tigkeit ist von der Ausnahme bei entsprechenden Vorkehrungen bezÃ¼glich des Abstandes zwischen Personen zulÃ¤ssig.

Zu Nr. 5:

Auch bei Versammlungen nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrundVO ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Die GewÃ¤hrung des Versammlungsrechts wÃ¤hrend der Pandemie erfordert umgekehrt zusÃ¤tzliche SchutzmaÃ?nahmen, da aufgrund des dynamischen Geschehens Unterschreitungen des Mindestabstandes regelmÃ¤Ã?ig zu befÃ¼rchten sind. Hierdurch wird das Infektionsrisiko zumindest teilweise gesenkt.

Zu Nr. 6:

Hinsichtlich religiÃ¶ser und weltanschaulicher ZusammenkÃ¼nfte, die unter dem besonderen Schutz der Religionsfreiheit stehen und auch bei einem bestehenden Verbot sonstiger Veranstaltungen (vgl. Â§ 6 Abs.1) weiter stattfinden dÃ¼rfen, mÃ¼ssen zusÃ¤tzliche SchutzmaÃ?nahmen das Infektionsrisiko verringern.

Zu Nr. 7:

Hinsichtlich parteipolitischer Veranstaltungen gelten die gleichen ErwÃ¤gungen wie zu Nr. 6.

Zu Satz 2:

ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Kennzeichnung der Bereiche nach Satz 1 Nr.2 ist die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO. Die Art und der Umfang der Kennzeichnung richtet sich nach den Ã¶rtlichen Gegebenheiten.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Â§ 6 Abs. 3 (Ausnahmen von der Tragepflicht), Absatz 4 (Beschaffenheit der MNB) und Absatz 5 (Verbot der Verwendung verbotener Symbole) auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Â§ 6

Die Ã?berschrift von Â§ 6 wurde dem neuen Regelungsinhalt redaktionell angepasst.

Zu Absatz 1:

Bereits im Rahmen des Beschlusses der MPK vom 28. Oktober 2020 wurde unter Ziffer 6 Satz 1 festgelegt, dass Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, untersagt werden sollen. Diese BeschrÃ¤nkungen gelten bei der gegenwÃ¤rtigen Infektionslage fort. GrundsÃ¤tzlich handelt es sich hierbei um Veranstaltungen, die dem bloÃ?en Zeitvertreib dienen, die dem Unterhaltungskonsumenten SpaÃ? machen ohne einen weiteren und ernsthafteren Zweck verfolgen sollen. Gegenteil zum Unterhaltungszweck sind etwa Veranstaltungen, die einen solchen ernsthaften kulturellen Zweck verfolgen oder der Bildung dienen. Im Mittelpunkt einer der Unterhaltung dienenden Veranstaltung stehen Genuss und Konsum von ggf. spektakulÃ¤ren visuellen aber auch auditiven Darbietungen (Spiele, Sport, Shows) und Erlebnissen, Verzehren von GetrÃ¤nken und Speisen. Zweck ist das Bieten von Abwechslung, damit sich das jeweilige Publikum nicht langweilt.

Im MPK-Beschluss vom 25. November 2020 zudem festgelegt, dass auch private ZusammenkÃ¼nfte mit Freunde*innen, Verwandten und Bekannten im Wege einer KontaktbeschrÃ¤nkung eingeschrÃ¤nkt werden. Insoweit ergeben sich entsprechende Regelungen fÃ¼r ZusammenkÃ¼nfte, nichtÃ¶ffentliche Veranstaltungen und familiÃ¤re sowie private Feiern (vgl. Â§ 7 Abs. 3 GrundVO) aller Art.

Satz 2 wurde gestrichen, so dass fÃ¼r ZusammenkÃ¼nfte auch im privaten Bereich Â§ 3 Abs.1 in vollem Umfang Anwendung findet.

Zu Absatz 2:

Zu Nr. 1:

Umfasst sind kulturelle Einrichtungen, die allerdings dem Freizeitbegriff (vgl. AusfÃ¼hrungen zu Absatz 1) unterfallen. Ã?hnlich Einrichtungen sind u.a. Puppen- und Marionettentheater, Kabaretts, VarietÃ©s u. Ã¤.).

Zu Nr. 2:

Nummer 2 wurde klarstellend ergÃ¤nzt um verschiedene SehenswÃ¼rdigkeiten, die Museen gleichgestellt oder Ã¤hnlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um geschlossene RÃ¤ume oder den freien Himmel handelt, da die strikte Durchsetzung der KontaktbeschrÃ¤nkungen in der gegenwÃ¤rtigen Infektionslage weitergehende MaÃ?nahmen erfordern. Auch bei Angeboten unter freiem Himmel kommt es, insbesondere, wenn viele Einrichtungen geschlossen sind, zu Menschenansammlungen auf dem GelÃ¤nde oder im Zugangsbereich, die vom Personal kaum beherrscht werden kÃ¶nnen, vor allem wenn es nicht mÃ¶glich ist (nicht zuletzt auch aus KostengrÃ¼nden) gesondertes Personal von Sicherheitsfirmen zu akquirieren. Weggefallen ist aus gleichen ErwÃ¤gungen auch die Freistellung von entgeltfreien Angeboten.

Zu Nr. 3:

Nummer 3 schlieÃ?t Ausstellungen unabhÃ¤ngig, ob entgeltlich, kommerziell (auch solche im Sinne der Gewebeordnung) oder anderweitig konzipiert sowie Messen jeder Art (unabhÃ¤ngig ob mit oder ohne Publikumsverkehr) einschlieÃ?lich solcher nach der Gewerbeordnung. GrundsÃ¤tzlich kann im gegenwÃ¤rtigen Infektionsgeschehen die Zusammenkunft groÃ?er Personenzahlen nicht mehr akzeptiert werden, da auch die Einhaltung von Infektionsregeln und -konzepten das nunmehr gebotene erhÃ¶hte Schutzniveau nicht mehr vollumfÃ¤nglich gewÃ¤hrleisten kann.

Zu Nr. 4:

Bibliotheken dienen zum einen der Bildung und der Versorgung der BevÃ¶lkerung mit bildungsbezogenem Material bis hin zum schulischen und Hochschullehrbetrieb und der Versorgung der Wissenschaft mit Forschungs- und Lehrmaterial, teilweise im Hinblick auf Unterhaltungsliteratur - medien auch der Freizeitgestaltung der BÃ¼rger. Nummer 4 trifft eine abgewogene Regelung indem nur der Betrieb des unerlÃ¤sslich fÃ¼r den

Forschungs- und Lehrbetrieb notwendigen Bereichs geÃ¶ffnet bleibt. Ausgenommen ist auch die Medienausleihe. Eine generelle Ã?ffnung von in geschlossenen RÃ¤umen und damit im infektionsschutzrechtlich relevanten Bereich betriebenen Einrichtungen dieser Art etwa zu Zwecken der Unterhaltungs- oder Freizeitgestaltung ist gegenwÃ¤rtig nicht mÃ¶glich.

Zu Nr. 5:

Geschlossen werden Ã¼berdies sÃ¤mtliche Archive aus vergleichbaren GrÃ¼nden wie Nummer 2 fÃ¼r den allgemeinen Publikumsverkehr.

Zu Nr. 6:

Nummer 6 wurde ergÃ¤nzt durch bildungsbezogene Themenparks. Diese bilden oftmals eine Mischung aus FreizeitaktivitÃ¤t mit bildungsbezogenen Angeboten, allerdings nicht mit rein wissenschaftlichem Bezug, bzw. eher populÃ¤rwissenschaftlicher Ausrichtung. Eine Ã?ffnung ist aus den zu den vorangegangenen Nr. dargelegten ErwÃ¤gungen ggw. nicht angezeigt, da kein darÃ¼berhinausgehender Bedarf, der die allgemeinen Gesichtspunkte der KontaktbeschrÃ¤nkung Ã¼berlagert, erkennbar ist.

Zu Nr. 7:

Nummer 7 ordnet die SchlieÃ?ung von zoologischen und botanischen GÃ¤rten, Wild- und Tierparks und Ã¤hnlicher Einrichtungen unabhÃ¤ngig, ob in geschlossenen RÃ¤umen oder unter freiem Himmel (Freigehege) an.

Zu Nr. 8:

Die dortigen Einrichtungen beinhalten typische FreizeitaktivitÃ¤ten, die der reinen Unterhaltung dienen. WettbÃ¼ros sind von bloÃ?en Wettannahmestellen zu unterscheiden. Letztere, oft an TabakgeschÃ¤ften oder SupermÃ¤rkten angegliedert, werden regelmÃ¤Ã?ig nur zur Abgabe eines Spielscheines oder zur Abholung eines Gewinnes aufgesucht; ein weiteres Verweilen der Kunden finde dort nicht statt. DemgegenÃ¼ber kommt es den Besucherinnen eines WettbÃ¼ros typischerweise nicht auf die bloÃ?e Auswahl und den Erwerb eines Produkts an. Der Besucher will nicht bloÃ? seine Wette einreichen und einen eventuellen Gewinn kassieren bzw. abholen, sondern sich in dem Raum lÃ¤nger aufhalten, um sich ggf. mit anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wettergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise nutzen und das

Wettergebnis abzuwarten (vgl. StÃ¼hler; Zur stÃ¤dtebaurechtlichen ZulÃ¤ssigkeit von WettbÃ¼ros und zu ihrer Abgrenzung als VergnÃ¼gungsstÃ¤tte zu Wettannahmestellen als LadengeschÃ¤fte und Gewerbebetriebeâ??, 2016, S. 7f unter https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/AbgrenzungWettbueroWettannahmestaette.pdf, die dortigen AusfÃ¼hrungen zum Baurecht sind in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht gleichermaÃ?en von Bedeutung).

Zu Nr. 9:

Die SchlieÃ?ung betrifft ProstitutionsstÃ¤tten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes.

Neben den in Nummer 9 explizit verbotenen Formen des Prostitutionsgewerbes existieren weitere sexuelle Dienstleistungen, die etwa beim Kunden zu Hause, in einem Hotel oder in der Wohnung des Dienstleistenden erbracht werden. Diese unterfallen dem Verbot von kÃ¶rpernahen Dienstleistungen gemÃ¤Ã? Â§ 8 Abs. 1.

Zu Nr. 10:

Die BegÃ¼nstigung von Aerosolen durch das feuchtwarme Klima der hier genannten Einrichtungen, insbesondere auch in Dusch- und UmkleiderÃ¤umen, rechtfertigt die SchlieÃ?ung in der gegenwÃ¤rtigen Infektionslage. Erfasst sind alle SchwimmbÃ¤der, ThermalbÃ¤der etc.. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote im Kur- und Reha-Bereich. Medizinisch notwendig ist eine â??Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12 MÃ¤rz.2003, IV ZR 278/01).â?? Dies ist dann der Fall, â??wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur VerfÃ¼gung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (OLG NÃ¼rnberg, Urteil v. 23.November 2015 â?? 8 U 935/14)â??. Ausgenommen ist ferner Trainings- und Wettkampfbetriebs. Einzelheiten werden in der nach Â§ 7 Abs.2 ThÃ¼rIfSGZustVO erlassenen Verordnung, d. h. im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministeriums geregelt.

Zu Nr. 11:

In Nummer wurden Solarien ergÃ¤nzt, da das Infektionsrisiko demjenigen der Saunen aber auch kÃ¶rpernahen Dienstleistungen entspricht.

Zu Nr. 12:

Fitnessstudios und -zentren, Sport- und Bodybuildingstudios, die dem Kraft- und Ausdauertraining dienen, sind zu schlieÃ?en. Ã?hnliche Einrichtungen sind etwa Gymnastik- und Yoga-Studios. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote fÃ¼r Reha-Patient*innen (vgl. hierzu BegrÃ¼ndung Nr. 6; der Vorsorge dienende medizinische Angebote der Vorsorge (Kur) fallen insoweit nicht an). Im VerhÃ¤ltnis der ZulÃ¤ssigkeit von Individualsport nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 1 ist beim Betrieb von Fitnessstudios eine vergleichsweise hohe Frequenz wechselnder Nutzer*innen zu befÃ¼rchten. Durch die Frequentierung gerade in geschlossenen RÃ¤umen besteht ein entsprechend hohes Infektionsrisiko, welches eine differenzierte Betrachtungsweise rechtfertigt.

Zu Nr. 13:

Nummer 13 umfasst diversen Schulunterricht aus dem Bereich der Freizeitgestaltung, zum Teil auch mit sportlichen Elementen, Hobby und der kÃ¼nstlerischen oder auch kulturellen BetÃ¤tigung. In diesen Bereichen kommen Personenmehrheiten in unterschiedlicher Zusammensetzung, ggf. auch aus unterschiedlichen Regionen mit differenziertem Inzidenzwert zusammen. So ist auch bei kleineren Gruppen eine hohe Gefahr der Verbreitung der Infektion nicht ausgeschlossen und, zumal in geschlossenen RÃ¤umen, in besonderem MaÃ?e gefÃ¤hrlich.

Zu Nr. 14:

Aufgenommen wurde im Unterschied zu Nummer 12 der Bereich von Schulungen zum Erlernen praktischer FÃ¤higkeiten bzw. dem Erwerb von FÃ¼hrerscheinen und anderen Erlaubnissen. Ã?hnliche Einrichtungen sind z. B. Jagd- und Angelschulen zur Erlangung jagdrechtlicher oder fischereirechtlicher Erlaubnisse. Besonders bei der Vermittlung praktischer FÃ¤higkeiten ist die Einhaltung des Mindestabstandes vielfach nicht gewÃ¤hrleistet.

Zu Nr.15:

Nummer 15 erfasst im Gegensatz zu Nummer 12 Angebote die ganz oder schwerpunktmÃ¤Ã?ig sportlichen BetÃ¤tigungen unterschiedlicher Art zum Inhalt haben. Erfasst sind hierdurch insbesondere Angebote wie Aerobic, Qigong, Pilates, Yoga, Tai-Chi, progressive Muskelentspannung und

vergleichbare BetÃ¤tigungen.

Zu Nr.16 und Nr. 18:

Nr.16 und 18 umfassen Angebote mit touristischem Bezug. Tourismus ist in der gegenwÃ¤rtigen Pandemielage strikt zu unterbinden (wie etwa auch im Beherbergungsgewerbe). Im Ã?brigen tragen die hier genannten Angebote zur Gruppenbildung bzw. Schlangenbildung in Wartebereichen bei.

Nr. 17:

Die Aufnahme der FamilienferienstÃ¤tten und Familienerholungseinrichtungen dient lediglich der Klarstellung, um MissverstÃ¤ndnisse zu vermeiden. Die FamilienferienstÃ¤tten und Familienerholungseinrichtungen sind bereits jetzt geschlossen.

Zu Nr. 19:

Nummer 17 ist ein Auffangtatbestand fÃ¼r alle weiteren Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen die Freizeit und Unterhaltung betreffen (zu den Begriffen wird auf die BegrÃ¼ndung zu Â§ 6 Abs.2 Satz 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO vom 29. November r2020 verwiesen).

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass sich die nach Satz 1 vorgeschriebenen SchlieÃ?ungen nur auf â?? infektionsschutzrechtlich relevante â?? PrÃ¤senzveranstaltungen und -angebote beziehen. Unbedenklich bleibt hingegen die Realisierung auf fernmÃ¼ndlichem oder elektronischem Wege (Video- bzw. Onlineangebote) soweit dies mÃ¶glich ist.

Zu Satz 3:

Satz 2 hat klarstellenden Charakter fÃ¼r die Planungssicherheit der dort genannten kulturellen Einrichtungen.

Zu Absatz 3:

ReligiÃ¶se und weltanschauliche ZusammenkÃ¼nfte stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung, hier Art. 4 Abs.1 und 2 GG bzw. Art. 39 ThÃ¼ringer Landesverfassung. Das Recht auf Religionsfreiheit wird vorbehaltlos gewÃ¤hrt und kann nur durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt werden, die jedoch hohe Voraussetzungen stellen. Dabei handelt es sich um Grundrechte Dritter und RechtsgÃ¼ter mit Verfassungsrang. GegenÃ¼ber stehen hier, das Recht auf Leben und kÃ¶rperliche Unversehrtheit. Das Virus wird in erster Linie durch Aerosole in der Raumluft verteilt. Die GefÃ¤hrlichkeit der Aerosole ist wissenschaftlich belegt (vgl. Robert Koch-Institut: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html). Absatz 3 schrÃ¤nkt im Ã?brigen lediglich den Gemeindegesang ein, nicht das Abhalten von Gottesdiensten und sonstigen religiÃ¶sen bzw. weltanschaulichen Handlungen, stellt also im Rahmen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeit einen geringfÃ¼gigeren Eingriff dar.

Zu Â§ 6a

Zu Absatz 1:

Das Abbrennen von Pyrotechnik in der Silvester-/Neujahrsnacht fÃ¼hrt erfahrungsgemÃ¤Ã? zu ZusammenkÃ¼nften von Menschen, die sich gegenseitig NeujahrsgrÃ¼Ã?e Ã¼bermitteln, das Feuerwerk beobachten oder gemeinsam abbrennen. Bei vorherigem Alkoholgenuss fÃ¼hrt dies zu nicht Ã¼bersehbaren Kontakten. Aus diesem Grunde wurde der Verkauf von Pyrotechnik in diesem Jahr untersagt. Gleichzeitig fÃ¼hrt dies zu einer geringeren Belastung von GeschÃ¤ften in den Tagen vor Silvester.

Die Definitionen und Einteilung pyrotechnischer GegenstÃ¤nde ergibt sich direkt aus Â§ 3a Sprengstoffgesetz (SprengG). Die FeuerwerkskÃ¶rper werden demnach u. a. in vier Kategorien (Kategorien F1 bis F4) eingeteilt. FeuerwerkskÃ¶rper der Kategorie F1 dÃ¼rfen ab dem Alter von 12 Jahren verwendet werden und zwar ganzjÃ¤hrig (kleines Tischfeuerwerk). Pyrotechnische GegenstÃ¤nde der Kategorien F3 und gefÃ¤hrlicher dÃ¼rfen ohnehin nur Personen mit spezieller Erlaubnis, die mit diesen GegenstÃ¤nden umgehen dÃ¼rfen, Ã¼berlassen werden. Die Kategorien F1, F3 und gefÃ¤hrlicher sind vom Verbot daher nicht umfasst.

Regelungsinhalt ist vielmehr das Verbot des Verkaufs von FeuerwerkskÃ¶rpern der Kategorie F2. Darunter versteht man FeuerwerkskÃ¶rper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen LÃ¤rmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen

sind. Nach Â§ 22 Absatz 1 der 1. SprengV dÃ¼rfen pyrotechnische GegenstÃ¤nde der Kategorie F2 dem â??gewÃ¶hnlichenâ?? Verbraucher in der Regel nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember Ã¼berlassen werden. Diese Ã?berlassung ist in diesem Jahr verboten.

Nicht erfasst sind zudem Schusswaffen mit denen pyrotechnische Munition abgefeuert werden kann wie bestimmte Gas- und Signalwaffen. Die Aufnahme ist allerdings nicht erforderlich, da das AbschieÃ?en von Signalmunition auÃ?erhalb befriedeten Besitztums ohnehin nur nach den Voraussetzungen von Â§ 12 Abs. 4 bzw. mit Genehmigung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde nach Abs. 5 WaffG zulÃ¤ssig ist und VerstÃ¶Ã?e bereits durch â?? erheblich strengere â?? waffenrechtliche Sanktionen geahndet werden kÃ¶nnen

Zu Absatz 2:

Absatz 2 appelliert, grundsÃ¤tzlich auf das Abbrennen von Feuerwerk aus den GrÃ¼nden zu Absatz 1 zu verzichten. Zwar ist der Verkauf in diesem Jahr untersagt, Feuerwerk, welches in der Vergangenheit erworben wurde, kann jedoch grundsÃ¤tzlich in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 verwendet werden. Andere Bestimmungen dieser Verordnung (AusgangsbeschrÃ¤nkungen) bleiben unberÃ¼hrt.

Zu Absatz 3:

In den nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Bereichen, nÃ¤mlich von den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr oder Orten in der Ã?ffentlichkeit, an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorÃ¼bergehend aufhalten, sowie vor EinzelhandelsgeschÃ¤ften und ParkplÃ¤tzen ist das Abbrennen von Pyrotechnik untersagt.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung stellt noch einmal klar, dass Veranstaltungen im Ã¶ffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel untersagt sind. DarÃ¼ber hinaus sind solche Veranstaltungen auch Ã¼ber Â§ 6 Abs. 1 erfasst.

Zu Â§ 7

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Zu schlieÃ?en sind weiterhin alle GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes. Hierunter fallen unter anderem Bars, Shisha Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, CafÃ©s, EiscafÃ©s, Ã¼berdachte Imbisse etc. Das Verbot gilt sowohl fÃ¼r Innen- als auch AuÃ?enbereiche. Die Ã?ffnung zu ausschlieÃ?lich anderen Zwecken, wie der ZurverfÃ¼gungstellung von RÃ¤umlichkeiten zur Blutspende bleibt unberÃ¼hrt, sofern hier keine Speisen oder GetrÃ¤nke verzehrt werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Das formelle wie auch materielle GaststÃ¤tten- und Gewerberecht ist auf Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und FernstraÃ?en nicht anwendbar. Der materielle Regelungsgehalt des Â§ 4 FernstraÃ?engesetz tritt nicht nur fÃ¼r den Bau, sondern auch fÃ¼r den Betrieb von solchen Einrichtungen an die Stelle des GaststÃ¤ttenrechts. DemgemÃ¤Ã? fallen diese Einrichtungen nicht unter Absatz 1 (vgl. Stern/Ningelgen, â??Die Rechtsstellung der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen im Kontext des FernstraÃ?enrechts der Bundesrepublik Deutschlandâ??, S.99). Ausgenommen sind ferner AutohÃ¶fe bzw. RasthÃ¶fe, da sie eine vergleichbare Funktion, nÃ¤mlich die Versorgung von Reisenden und Fernfahrer*innen, innehaben. Es handelt sich dabei um eine an der Autobahn beschilderte Tank- und Rastanlage. Im Gegensatz zu AutobahnraststÃ¤tten sind AutohÃ¶fe nicht auf der Bundesautobahn, sondern Ã¼ber regulÃ¤re Autobahnausfahrten erreichbar.

Zu Absatz 2:

Zu Nr. 1:

Ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Angebot von AuÃ?er-Haus-Lieferungs- oder Abholservice, wenn die angebotenen Speisen und GetrÃ¤nke nicht in unmittelbarer NÃ¤he (z.B. AuÃ?enbereich einer GaststÃ¤tte, BÃ¤nke oder Stehtische) verzehrt werden.

Zu Nr. 2:

Kantinen und Mensen, die der Versorgung der Mitarbeiter*innen des jeweiligen Betriebes oder der Einrichtung dem/der sie angegliedert sind dienen, kÃ¶nnen ebenfalls Ã¶ffnen. Der Zugang von Dritten bzw. die allgemeine Ã?ffnung fÃ¼r Publikum ist ausgeschlossen. Die Ã?ffnung stellt eine Ausnahme von der infektionsschutzrechtlich gebotenen SchlieÃ?ung von Gastronomiebetrieben im Interesse der Versorgung und damit der FunktionsfÃ¤higkeit der angegliederten Betriebe und Einrichtungen dar.

Zu Â§ 8

- 8 wurde neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung untersagt kÃ¶rpernahe Dienstleistungen. Aufgrund der hohen Inzidenzwerte ist gegenwÃ¤rtig eine BetÃ¤tigung, bei welcher dauerhaft und regelmÃ¤Ã?ig der Mindestabstand in erheblichem Umfang unterschritten werden muss, nicht zu verantworten. Auch umfangreiche Hygienekonzepte oder die stÃ¤ndige Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung kÃ¶nnen die Risiken, die hierdurch entstehen, nicht im erforderlichen MaÃ?e dauerhaft minimieren. Speziell die Mund-Nasen-Bedeckung ist aufgrund der nur inneingeschrÃ¤nktem MaÃ?e bestehenden Eignung, die Verbreitung des Virus zu unterbinden, kein Ersatz fÃ¼r die Einhaltung von MindestabstÃ¤nden. Unter AbwÃ¤gung der GefÃ¤hrlichkeit gegenÃ¼ber der Bereitstellung dieser Dienstleistungen bzw. der Rechtspositionen der Gewerbetreibenden, ist ein Vorrang des effektiven Infektionsschutzes in der gegenwÃ¤rtigen Phase geboten. Neben den genannten Beispielen sind auch sexuelle Dienstleistungen erfasst.

Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind die medizinisch notwendigen Dienstleistungen. Medizinisch notwendig ist eine â??Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12 MÃ¤rz 2003, IV ZR 278/01).â?? Dies ist dann der Fall, â??wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur VerfÃ¼gung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (OLG NÃ¼rnberg, Urteil v. 23.November 2015 â?? 8 U 935/14)â??. Davon umfasst ist beispielsweise die medizinische FuÃ?pflege. Ein Attest ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Absatz 1 sieht die allgemeine SchlieÃ?ung von EinzelhandelsgeschÃ¤ften, mit Ablauf des 15. Dezembers 2020, das heiÃ?t ohne den GroÃ?handel (vgl. die explizite Ausnahme von Nr.16), vor. Die in den Nummern 1 bis 16 aufgefÃ¼hrten Betriebe sind fÃ¼r die Versorgung der BevÃ¶lkerung zur Aufrechterhaltung des tÃ¤glichen Lebens zwingend erforderlich. Im Wesentlichen betrifft dies Lebensmittelbeschaffung, Versorgung mit Geldmitteln, Hygiene- und Gesundheitsmitteln, Logistik, GewÃ¤hrleistung der MobilitÃ¤t, sowie Tierbedarf. Ausgenommen sind Angebote, welche telefonisch oder Online (Internet, E-Mail) geordert werden kÃ¶nnen und versendet oder angeliefert werden kÃ¶nnen, wodurch Kontakte minimiert werden. Ausgenommen ist in diesem Zusammenhang auch der Fernabsatzhandel (Ziffer 16).

Satz 1 umfasst Betriebe und GeschÃ¤fte mit Publikumsverkehr. GrundsÃ¤tzlich nicht erfasst sind Dienstleistungen und Handwerksbetriebe. Die Liste in Satz 2 stellt klar, welche GeschÃ¤fte und Betriebe geÃ¶ffnet bleiben. Dabei handelt es sich zumeist um GeschÃ¤fte des Einzelhandels. Die Aufnahme von ohnehin durch Satz 1 nicht erfasste Dienstleistungen wie z.B. Banken, Logistik oder Handwerksbetrieben (z.B. Optiker) erfolgt zur Klarstellung, da in der BevÃ¶lkerung nicht immer trennscharf unterschieden wird und aus der Liste auf einen Blick klar sein soll, welche Betriebe weiterhin geÃ¶ffnet bleiben kÃ¶nnen. Allerdings kÃ¶nnen bestimmte Dienstleistungen nach anderen Bestimmungen unzulÃ¤ssig sein.

Zu Satz 2:

Zu Nr. 1:

Der Begriff Lebensmittel (Nr. 1) ist weit auszulegen und wird in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) im Artikel 2 zum Lebensmittelrecht wie folgt definiert:

Lebensmittel sind danach â??alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernÃ¼nftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. [â?¦] Zu â??Lebensmittelnâ?? zÃ¤hlen auch GetrÃ¤nke, Kaugummi sowie alle Stoffe, einschlieÃ?lich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.â??

Nicht zu den Lebensmitteln gehÃ¶ren nach der EU-Verordnung 178/2002/EG gehÃ¶ren wegen fehlender Verarbeitung oder fehlenden NÃ¤hrwerts â??nichtâ?? zu den Lebensmitteln:

â?? Futtermittel, (vgl. jedoch Ausnahme Satz 2 Nr.13)
â?? lebende Tiere, soweit sie nicht fÃ¼r das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
â?? Pflanzen vor dem Ernten,
â?? Arzneimittel im Sinne der EG-Richtlinien Richtlinie 65/65/EWG und Richtlinie 92/73/EWG,
â?? kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG,
â?? Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinn der Richtlinie 89/622/EWG (vgl. aber Ausnahme in Satz 2 Nr. 12)
â?? BetÃ¤ubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinn des EinheitsÃ¼bereinkommens der Vereinten Nationen Ã¼ber Suchtstoffe (1961) und des Ã?bereinkommens der Vereinten Nationen Ã¼ber psychotrope Stoffe (1971)
â?? RÃ¼ckstÃ¤nde und Kontaminaten. Darunter fallen alle Arten von LebensmittelgeschÃ¤ften wie SupermÃ¤rkte, FeinkostgeschÃ¤fte, GetrÃ¤nkehandel, WochenmÃ¤rkte sowie die Direktvermarktung von Erzeugnissen in HoflÃ¤den.

Zu Nr. 2:

Nummer 2 stellt klar, dass ReformhÃ¤user ebenfalls geÃ¶ffnet bleiben. Diese vertreiben i.d.R. schwerpunktmÃ¤Ã?ig Lebensmittelprodukte, die bereits von Nr. 1 umfasst sind, ggf. aber auch andere gesundheitsrelevante Artikel und HygienegegenstÃ¤nde, Ã¤hnlich wie Drogerien.

Zu Nr. 3:

Nummer 3 erlaubt den Verkauf von WeihnachtsbÃ¤umen jahreszeitlich bedingt in StÃ¤nden. Diese Verkaufsstellen sind regelmÃ¤Ã?ig unter freiem Himmel so dass schon dadurch ein geringeres Infektionsrisiko besteht.

Zu Nr. 7 und Nr. 9:
Nummer 7 und 9 beinhalten versorgungsnotwendige Dienstleistungen, die zur Klarstellung nochmals erwÃ¤hnt sind.

Zu Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10:
Die Nummern 4, 5, 6, 8 und 10 benennen Betriebe aus dem Hygiene- und Gesundheitsbereich, die fÃ¼r die Versorgung der BevÃ¶lkerung gerade wÃ¤hrend der Pandemie von besonderer Bedeutung sind.

Zu Nr. 11:
Nummer 11 ist bedeutsam fÃ¼r die wÃ¤hrend der Pandemie gebotene Aufrechterhaltung einer essentiell notwendigen MobilitÃ¤t in der

BevÃ¶lkerung durch die Versorgung mit Kraftstoff und Fahrzeug- bzw. Fahrradersatzteilen

Zu Nr. 12:
Nummer 12 gewÃ¤hrleistet die Versorgung mit Informationen aus Printmedien genauso wie â?? nicht unter Nummer 1 fallende â??Tabakerzeugnisse.

Zu Nr. 13:
Nach Nummer 13 ist die Bereitstellung von Tiernahrung und -zubehÃ¶r fÃ¼r die Versorgung sowohl von Nutz- als auch Haustieren.

Zu Nr. 14:

GemÃ¤Ã? Nummer 14 sind BabyfachmÃ¤rkte, welche im Sortiment Babyartikel und Babyausstattung (FlÃ¤schchen, Schnuller, Mobiliar wie Wickeltische, Betten und Sitze sowie Babykleidung vertreiben nicht von der SchlieÃ?ung erfasst. In diesem Bzgl. des Publikums Ã¼berschaubaren Marktsegment spielten Versorgung und Hygiene eine besondere Rolle.

Zu Nr. 15:

Nummer 15 stellt klar, dass der Buchhandel zur Versorgung der BevÃ¶lkerung im Wege einer elektronischen bzw. telefonischen Bestellung Abholangebote vorsehen kann; die Versorgung der BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger mit BÃ¼chern hat insbesondere in Zeiten des eingeschrÃ¤nkten Zugangs zu Ã¼blichen Bildungsangeboten einen Ã¼bergeordneten Stellenwert. Kontakte sind insoweit weitestgehend reduziert und kontrollierbar.

Zu Nr. 16:

Nach Nummer 16 ist der infektionsrechtlich kaum relevante, aber fÃ¼r die Versorgung der BevÃ¶lkerung mit Waren aller Art sehr wichtige Onlinehandel (Internet) ausgenommen; ferner ist nochmals klargestellt, dass der GroÃ?handel, der sich ausschlieÃ?lich im professionellen Bereich bewegt, von der Vorschrift ausgenommen ist.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

MaÃ?geblich fÃ¼r eine Einordnung in die Ausnahmeregeln nach Satz 1 ist, dass diejenigen Waren, die nicht angeboten werden dÃ¼rften, zum regelmÃ¤Ã?igen Sortiment eines GeschÃ¤ftes gehÃ¶ren und der Schwerpunkt des Sortiments bei den erlaubten Waren liegt.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, welche Art von GeschÃ¤ften erfasst sind.

Zu Satz 3:

Diese Regelung bietet eine Alternative fÃ¼r GeschÃ¤fte, bei denen eine Trennung des Sortiments mÃ¶glich ist und dadurch eine Ã?ffnung aufrecht werden kann.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Â§ 8 Abs.1 GrundVO.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Â§ 8 Abs. 2 GrundVO.

Zu Â§ 9

Die Bestimmung greift Ziffer 13 des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 auf. Danach sollen Betriebe, welche nach dieser Verordnung weiter geÃ¶ffnet bleiben, InfektionsschutzmaÃ?nahmen ergreifen, welche den Schutz und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewÃ¤hrleisten und einen der

Entwicklung der Pandemie angepasstes hohes Schutzniveau garantieren. Bereits vorhandene Infektionsschutzkonzepte sind dieser Entwicklung anzupassen.

Zu Â§ 9a

Zu Absatz 1:

Das gestiegene Infektionsrisiko erfordert bei Besucher*innen das Tragen von geeigneter Mund-Nasen Bedeckung. Dies dient zum einen der Verringerung des Eintragens von Viren in die Einrichtung, zum anderen der Vermeidung einer Ansteckung von Besucher*innen durch Heimbewohner*innen und Bedienstete. Betrachtet man das Infektionsfeld der HÃ¤ufungen innerhalb der letzten Wochen, stellen Pflegeheime und betreutes Wohnen (eingerechnet Tagespflege) neben der Verbreitung in der Familie die zweithÃ¤ufigste Verbreitungsquelle dar. Andererseits muss auch bei hohen Inzidenzwerten so lange wie mÃ¶glich eine BesuchsmÃ¶glichkeit geschaffen werden um eine Ã¼bermÃ¤Ã?ige Belastung vulnerabler Gruppen durch Vereinsamung und die hierdurch verursachten FolgeschÃ¤den zu begegnen.

Um einen effektiven Schutzstandard zu erreichen, ist die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung FFP2 nach der Klassifikation der europÃ¤ischen Norm EN 149 notwendig. Auf Intensivstationen werden FFP2- (und FFP3-) Masken zum Infektionsschutz von Bediensteten verwendet. Die in Deutschland gÃ¼ltigen Technischen Regeln fÃ¼r Biologische Arbeitsstoffe fordern, dass bei TÃ¤tigkeiten an oder in unmittelbarer NÃ¤he von Patienten, die an luftÃ¼bertragbaren Krankheitserregern erkrankt sind, mindestens FFP2- Masken getragen werden. Dies gilt z. B. bei direkter Versorgung von Patient*innen mit bestÃ¤tigter oder wahrscheinlicher COVID-19 Erkrankung. DemgemÃ¤Ã? bietet Mund-Nasen-Bedeckung dieser Klassifikation einen geeigneten Schutz gegen eine Infektion in beiden Richtungen. Dies entspricht auch der Empfehlung im MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020.

Zu Absatz 2:

Um die Situation in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe beherrschbarer zu machen, ist es notwendig, Besuche auf ein Minimum einzuschrÃ¤nken. Es ist nur noch ein zu registrierender Besucher*in pro Bewohner*in tÃ¤glich erlaubt. Die Besuchsperson kann tÃ¤glich wechseln. Zum einen wird so der potentielle Eintrag des SARS-CoV-2-Virus verringert. Zum anderen werden beim Personal KapazitÃ¤ten fÃ¼r Aufgaben frei, die dringlich geboten sind, z.B. die pflegerische Versorgung der Bewohner*innen.

Der maximale Besuchszeitraum von zwei Stunden gemÃ¤Ã? Â§ 9 Abs. 2 der 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleibt unverÃ¤ndert gÃ¼ltig.

Zu Absatz 3:

Alle BeschÃ¤ftigten in der Pflege und Eingliederungshilfe werden dazu verpflichtet, sich in regelmÃ¤Ã?igen AbstÃ¤nden einem Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Dies dient dem Schutz der Bewohner*innen sowie auch dem Schutz des Personals. Voraussetzung fÃ¼r eine Kohortierung in den Einrichtungen ist die Kenntnis darÃ¼ber, welche BeschÃ¤ftigen das Virus asymptomatisch in sich tragen.

Zu Absatz 4:

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, mÃ¼ssen Kontakte auch im Rahmen der Betreuung von PflegebedÃ¼rftigen in Tagespflegeeinrichtungen so weit wie mÃ¶glich begrenzt werden. Gerade der tÃ¤gliche Wechsel von der HÃ¤uslichkeit hin zur Tagespflegeeinrichtung und zurÃ¼ck birgt ein erhÃ¶htes Infektionsrisikopotential. Hierbei wird vor allem der Transport in Sammelfahrzeugen, in denen die TagespflegegÃ¤ste den Mindestabstand nicht einhalten kÃ¶nnen, problematisch gesehen. Ebenso trÃ¤gt der Umstand, dass TagespflegeplÃ¤tze mehrfach belegt sein kÃ¶nnen und somit die Personenfluktuation in den Einrichtungen entsprechend hoch ist, zur ErhÃ¶hung des Infektionsrisikos bei. Selbst Hygiene-konzepte der Tagespflegeeinrichtungen oder eine Reduzierung der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzzahl kÃ¶nnen an diesem Risiko nichts Ã¤ndern. Die PflegebedÃ¼rftigen sind in der momentanen Situation in ihrer eigenen HÃ¤uslichkeit ohne Wechsel des Aufenthaltsortes am besten vor einer mÃ¶glichen Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus geschÃ¼tzt. Gerade jetzt ist es wichtig, dass sich so wenige Personen wie irgend mÃ¶glich anstecken, bei denen potentiell bei einer Infektion auf die IntensivkapazitÃ¤ten an Beatmungsbetten zurÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼sste. So kann eine drohende Ã?berlastung der KrankenhÃ¤user vermieden werden. Das Personal, dass durch die SchlieÃ?ung der Tagespflegen frei wird, kann sodann an anderer Stelle, z.B. in ambulanten

Pflegediensten oder stationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen, eingesetzt werden, um dort fÃ¼r eine personelle Entlastung zu sorgen.

Dem gegenÃ¼ber steht das berechtigte Interesse von berufstÃ¤tigen pflegenden AngehÃ¶rigen, trotz der Sorgearbeit fÃ¼r ihre pflegebedÃ¼rftigen AngehÃ¶rigen ihrer BerufstÃ¤tigkeit nachgehen zu kÃ¶nnen.

Gleichwohl Ã¼berwiegen die GrÃ¼nde des Gesundheitsschutzes der BevÃ¶lkerung und lassen keine andere Entscheidung zu, als den Betrieb der Tagespflegeeinrichtungen temporÃ¤r einzustellen, bis die Inzidenzzahlen zurÃ¼ckgegangen sind.

Zu Â§ 9b

Zu Absatz 1:

- 9b bezieht sich auf Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter privater und Ã¶ffentlich-rechtlicher TrÃ¤gerschaft. Darunter fallen z. B. Bildungszentren der Kammern, private Fortbildungsakademien, von gemeinnÃ¼tzigen Vereinen getragene Einrichtungen etc., die entsprechende berufliche BildungsmaÃ?nahmen und vergleichbare QualifizierungsmaÃ?ahmen fÃ¼r Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, fÃ¼r Personen in der Ã¼berbetrieblichen Ausbildung, fÃ¼r arbeitslose Personen und fÃ¼r junge Menschen zur Berufsvorbereitung durchfÃ¼hren. Weitere arbeitsmarktpolitische MaÃ?nahmen fallen insoweit darunter, soweit Qualifizierung maÃ?geblicher Bestandteil ist und/oder diese MaÃ?nahmen Ã¼blicherweise wie die v. g. BildungsmaÃ?nahmen durchgefÃ¼hrt werden.

Die Regelung bezieht sich auf MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in PrÃ¤senzform, so dass virtuelle und onlinebasierte Bildungsformate bzw. andere Formate, die keine PrÃ¤senz in der Einrichtung erfordern, durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen.

Zu Absatz 2:

Der Â§ 9 Abs. 2 regelt, dass laufende PrÃ¼fungsverfahren (AbschlussprÃ¼fungen, WeiterbildungsprÃ¼fungen etc.) auch Ã¼ber den 15. Dezember 2020 hinaus zu Ende gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen.

Die Regelung im Â§ 9 bezieht sich auf auÃ?er- bzw. Ã¼berbetriebliche BerufsbildungsmaÃ?nahmen. Die betriebliche Berufsausbildung kann weiterhin durchgefÃ¼hrt werden.

Zu Â§ 10

Zu Absatz 1:

In den Bereichen Bildung und Jugend werden im Rahmen des landesweiten Lockdowns Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen.

Der Beschluss der MinisterprÃ¤sidentenkonferenz vom 13. Dezember 2020 ist in ThÃ¼ringen umzusetzen. An den Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschrÃ¤nkt werden. Kinder sollen in dieser Zeit, wann immer mÃ¶glich, zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsÃ¤tzlich geschlossen. Die SchÃ¼ler*innen wechseln in das hÃ¤usliche Lernen. Zudem wird eine Notfallbetreuung sichergestellt. In KindertagesstÃ¤tten wird analog verfahren.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung definiert die Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Abs.1 Nr.2 unter Bezugnahme auf Â§ 4 Abs. 1 des ThÃ¼ringer Erwachsenenbildungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung nennt die nach Absatz 1 Satz 2 zu schlieÃ?enden Einrichtungen.

Zu AbsÃ¤tzen 4 bis 6:

Die Abweichung von der Regelung in Â§ 8 Abs. 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist dem Umstand geschuldet, dass mit MPK-Beschluss sowie mit dem Beschluss des Kabinetts vom 13. Dezember 2020 die Entscheidung getroffen wurde, dass die Notbetreuung von Kindern unabhÃ¤ngig vom ausgeÃ¼bten Beruf der Eltern eingerichtet werden soll. Zur Kontaktminimierung gilt der Grundsatz, dass die Kinder wann immer mÃ¶glich zu Hause betreut werden.

Dass eine anderweitige Betreuung â?? Betreuung durch AngehÃ¶rige des eigenen Hausstands oder nach dem Grundprinzip der Kontaktminimierung â?? nicht mÃ¶glich ist, muss gegenÃ¼ber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Schule glaubhaft dargelegt werden. Eine mÃ¼ndliche

ErlÃ¤uterung der Betreuungssituation reicht aus. Nachweise oder Bescheinigungen werden nicht gefordert.

Abweichend von Â§ 20 Abs. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird keine GruppengrÃ¶Ã?e festgelegt.

FÃ¼r Schulen gilt, dass insbesondere fÃ¼r SchÃ¼ler mit besonderem UnterstÃ¼tzungsbedarf eine Betreuung gewÃ¤hrleistet wird.

Unaufschiebbare Leistungsnachweise kÃ¶nnen in Abschlussklassen unter stÃ¤ndiger Wahrung des Mindestabstands in PrÃ¤senz erbracht werden. Dies betrifft ausschlieÃ?lich die SchÃ¼ler*innen der Klassenstufen 9 und 10 in den Schularten Regelschule und Gemeinschaftsschule bzw. Gesamtschule im nichtgymnasialen Bildungsgang sowie SchÃ¼ler*innen der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufen 10 bis 12 bzw. 11 bis 13). Gleiches gilt fÃ¼r Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen.

Der Zutritt einrichtungsfremder Personen richtet sich in dieser Zeit nach den Â§Â§ 21 und 43 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Wird eine Kindertageseinrichtung oder Schule aufgrund von mindestens einer bestÃ¤tigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zustÃ¤ndige BehÃ¶rde ganz oder teilweise geschlossen, stellt Absatz 6 klar, dass fÃ¼r die betreffenden Kinder und SchÃ¼ler*innen der jeweiligen Einrichtung fÃ¼r den Zeitraum dieser SchlieÃ?ung keine Notbetreuung besteht.

Die Notbetreuung kann unabhÃ¤ngig von Abs. 6 Satz 1 eingeschrÃ¤nkt werden, wenn nicht ausreichend personelle und rÃ¤umliche KapazitÃ¤ten in der Einrichtung gegeben sind.

Zu Â§ 11

Die fÃ¼r den Sportbetrieb neu getroffenen Regelungen entsprechen dem Beschluss des Kabinetts vom 10. Dezember 2020 und den Empfehlungen des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport.

Mit Â§ 11 wird der organisierte Vereins- und Breitensport einschlieÃ?lich des Kinder- und Jugendsports untersagt. MÃ¶glich bleibt weiterhin der Individualsport im Freien, der Profisport sowie das Training fÃ¼r Kaderathlet*innen. Sportveranstaltungen kÃ¶nnen ohne Zuschauer*innen und unter Einhaltung strenger Hygienekonzepte stattfinden.

Zu Absatz 1:

Unter der MaÃ?gabe der Kontaktminimierung ist der Sportbetrieb im Freizeitsport und im organisierten Sport (d.h. Vereinssport) weder in geschlossenen RÃ¤umen noch auÃ?erhalb unter freiem Himmel erlaubt.

Zu Absatz 2:

Zu Nr. 1:

Lediglich Individualsport allein, zu zweit oder mit Mitgliedern aus dem eigenen Hausstand soll ohne KÃ¶rperkontakt mÃ¶glich sein. D.h., Individualsport in den Sportarten, in denen KÃ¶rperkontakt besteht wie z.B. Judo, Ringen, Karate ist untersagt. MÃ¶glich sind Sportarten, bei denen kein KÃ¶rperkontakt besteht, und Abstandsregeln eingehalten werden kÃ¶nnen wie z.B. Leichtathletik, Tennis, Golf, Reiten. Aufgrund der mittlerweile gestiegenen Infektionsgefahr ist der Individualsport in den genannten FÃ¤llen nur unter freiem Himmel zulÃ¤ssig. Rehabilitationssport im Rahmen medizinischer Angebote soll weiterhin mÃ¶glich sein und ist vom Verbot nicht umfasst.

Zu Nr. 2:

Sport und Schwimmen nach der Rahmenstundentafel der ThÃ¼ringer Schulordnung und den ThÃ¼ringer LehrplÃ¤nen sind Unterricht und damit Schule im engeren Sinne. Erfasst ist in gleicher Weise der Hochschulsport nach den StudienplÃ¤nen.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmungen stellen klar, dass auch der Trainingsbetrieb an Spezialgymnasien sowie Sportgymnasien vom Verbot ausgenommen ist.

Zu Nr. 4:

Ausnahmen sind fÃ¼r den Profi- und Leistungssport mÃ¶glich. So sollen Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportler*innen weiterhin

mÃ¶glich sein. Die Ausnahmen sind unter BerÃ¼cksichtigung der Gesunderhaltung der Kaderathletinnen und -athleten notwendig.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift definiert die Profisportvereine (vgl. Absatz 2 Nr. 4 a).

Zu Absatz 4:

Wettkampfbetrieb mit Zuschauer*innen bleibt aufgrund der Notwendigkeit, Kontakte zu minimieren, untersagt.

Zu Â§ 12

Die Vorschrift regelt die Ahndung von VerstÃ¶Ã?en gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Zu Â§ 13

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmÃ¤Ã?igen Ã?berprÃ¼fung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der Umfassenden und zum Teil gravierenden GrundrechtseinschrÃ¤nkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der stÃ¤ndigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus Â§ 28a Abs.5 Satz 2IfSG.

Zu Â§ 14

Diese Regelung leistet einen Beitrag zur parlamentarischen Beteiligung.

Zu Â§ 15

Die Bestimmung fÃ¼hrt die von den EinschrÃ¤nkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

Zu Â§ 16

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung fÃ¼r alle Geschlechter.

Zu Â§ 17

Die Vorschrift regelt das AuÃ?erkrafttreten mit Ablauf des 10. Januars 2020. Dies trÃ¤gt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach Â§ 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Artikel 2

Ã?nderung der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift ergÃ¤nzt Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 und legt den Grundstein fÃ¼r einen Ausbau der MÃ¶glichkeiten zur Kontaktnachverfolgung. Neben den bisherigen hÃ¤ndischen ErfassungsmÃ¶glichkeiten werden nunmehr auch gut verwendbare browserbasierte Webanwendungen bzw. digitale Applikationen implementiert. Das fÃ¼r Gesundheit zustÃ¤ndigen Ministerium leistet so einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung und Digitalisierung des ThÃ¼ringer Gesundheitssystems im Interesse einer effizienten BekÃ¤mpfung der SARS-CoV-2-Pandemie. Die EinfÃ¼hrung moderner digitaler Systeme ist beispielgebend fÃ¼r die ThÃ¼ringer Verwaltung. In dem neu eingefÃ¼gten Satz werden beispielhaft geeignete digitale Systeme genannt. In jedem Fall werden diese Systeme sowohl auf nationaler Ebene den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben fÃ¼r einen Datenschutz auf hohem Niveau im Interesse der BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger als auch auf europÃ¤ischer Ebene den spezifischen unionsrechtlichen Anforderungen an einen leistungsfÃ¤higen Datenschutz nach MaÃ?gabe der Datenschutz-Grundverordnung und der weiteren europÃ¤ischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und zugleich ein hohes MaÃ? an datenschutzrechtlicher IntegritÃ¤t und Betriebssicherheit sowie auch an

datenschutzrechtlicher ZuverlÃ¤ssigkeit aufweisen. Dadurch wird die Gratwanderung zwischen hoch wirksamem Lebens- und Gesundheitsschutz auf einen und sicherem Datenschutz auf der anderen Seite gelingen.

Zu Nr. 2:

Die in den Â§ 11 Abs. 1 neu eingefÃ¼gten SÃ¤tze 3 und 4 mit den drei unabweisbaren Ausnahmen von der in der Verordnung festgeschriebenen Absonderungs- bzw. QuarantÃ¤nepflicht (vgl. auch Â§ 30 IfSG) gewÃ¤hrleisten den in der gesundheitsamtlichen Praxis wichtigen und sachgerechten Gleichklang im Rahmen einer angemessenen und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igen GÃ¼terabwÃ¤gung zwischen Infektionsschutz und anderen (lebens-)wichtigen Belangen der abgesonderten BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger her. Zugleich erfolgt eine Harmonisierung der Vorschriften der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung mit den Bestimmungen des Â§ 3 Abs. 4 der QuarantÃ¤neverordnung. Die GrÃ¼nde fÃ¼r die dort gemachte Ausnahme von der QuarantÃ¤ne gelten auch im Anwendungsbereich der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung. Auch bei der QuarantÃ¤ne nach Â§ 11 muss es ohne Risiko einer empfindlichen Sanktionierung nach dem OWiG abgesonderten Menschen mÃ¶glich sein, die HÃ¤uslichkeit kurzzeitig zu verlassen, um sich auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen. Dies bezweckt Satz 3 Nr. 1. AuÃ?erdem werden unaufschiebbare Ã¤rztliche Behandlungen nach Satz 3 Nr. 2 sichergestellt. Auch wenn sich dies an sich von selbst versteht, erscheint diese Klarstellung wichtig, damit nicht abgesonderte Menschen aus Unsicherheit oder aus Angst vor einer empfindlichen Sanktionierung nach dem OWiG eine lebensrettende Behandlung erst verzÃ¶gert in Anspruch nehmen oder ganz versÃ¤umen, beispielsweise bei einem Herzinfarkt oder Schlaganfall oder etwa bei Anhaltspunkten auf eine Krebserkrankung. Nr. 3 leistet einen auf justizieller bzw. behÃ¶rdlicher Ebene, damit nicht Menschen aus Furcht vor Sanktionen gerichtlichen oder behÃ¶rdlichen Ladungen nicht folgen und so rechtsirrig erhebliche rechtliche Nachteilen erleiden, beispielsweise im Wege eines VorfÃ¼hrhaftbefehls inhaftiert oder z.B. in zivilgerichtlichen Verfahren durch VersÃ¤umnisurteil verurteilt werden. Insoweit wird auch ein Beitrag zur Achtung der richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit nach Art. 97 GG geleistet; dies korrespondiert mit dem auch fÃ¼r die Dritte ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVO vollumfÃ¤nglich beachtlichen Geltungsvorbehalt in Â§ 15 Abs. 2 Zweite ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 3:

Die Ã?nderung stellt eine Verweisungskorrektur dar.

Zu Nr. 4:

Wie eingangs dargelegt, ist es nach erneuter Ã?berprÃ¼fung und AbwÃ¤gung der aller Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes mit RÃ¼cksicht auf das besorgniserregende Infektionsgeschehen ist es infektionsschutzrechtlich geboten und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?ig, die Geltung der QuarantÃ¤neverordnung ohne inhaltliche Ã?nderungen bis zum 10. Januar 2021 zu verlÃ¤ngern.

Zu Artikel 3

Ã?nderung der FÃ¼nften ThÃ¼ringer QuarantÃ¤neverordnung

Nach erneuter Ã?berprÃ¼fung und AbwÃ¤gung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, auch unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des OVG Weimar im Beschluss vom 11. Dezember 2020 â?? 3 EN 810/20 â?? sowie des aktuell besorgniserregenden Infektionsgeschehens mit 7-Tage-Inzidenzen von durchschnittlich in ThÃ¼ringen mehr als 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, regional teilweise mehr als 500 Neuinfektionen, mit entsprechenden Tendenzen bis in den Januar 2021 hinein, mit dem Interesse an einer ungehinderten RÃ¼ckreise und Verschonung von freiheitseinschrÃ¤nkenden MaÃ?nahmen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?ig, auch die Geltung der QuarantÃ¤neverordnung ohne inhaltliche Ã?nderungen Ã¼ber den 20. Dezember 2020 hinaus Verordnung bis zum 10. Januar 2021 zu verlÃ¤ngern.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten, AuÃ?erkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 15. Dezember 2020 und das gleichzeitige AuÃ?erkrafttreten der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung vom 29. November 2020 (GVBl. S. 583).

Die vorliegende neue Verordnung ist aufgrund der mit dem Dritten BevÃ¶lkerungsschutzgesetz vom 18. November 2020 tiefgreifend umgestalteten bundesgesetzlichen VerordnungsermÃ¤chtigung in den Â§Â§ 28, 28a ff., 32 IfSG erlassen worden. Auch wenn die Verordnung mit RÃ¼cksicht auf die â??Lesegewohnheitenâ?? der ThÃ¼ringer BevÃ¶lkerung und den Wiedererkennungswert als â??Dritte ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVOâ?? betitelt ist und eine Reihe von Bestimmungen der frÃ¼heren, vor dem Dritten BevÃ¶lkerungsschutzgesetz erlassenen Sonderverordnung formell entsprechen mag, so handelt es sich bei der Verordnung in der Fassung des Artikels 1 der Mantelverordnung im VerhÃ¤ltnis zur Ersten ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVO doch um eine qualitativ vollstÃ¤ndig neue Verordnung und nicht etwa um eine bloÃ?e â??AblÃ¶severordnungâ??. Ebenso wie die â??Zweite ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVOâ?? ist auch die aktuelle Dritte Verordnung

auf der Grundlage der neuen VerordnungsermÃ¤chtigungen im Bundesrecht im Rahmen des gesetzgeberischen Verordnungsermessens grundlegend neu Ã¼berdacht und abgewogen und im Ergebnis auch inhaltlich abweichend konzipiert worden. AuÃ?erdem weist die Dritte ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVO in der Fassung von Art. 1 der vorliegenden Mantelverordnung im Unterschied zur Ersten und selbst im VerhÃ¤ltnis zur Zweiten ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVO gravierende und weitreichende inhaltliche VerschÃ¤rfungen auf, die die Dritte ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindMaÃ?nVO als vollstÃ¤ndig neues Regelwerk qualifizieren.

Date
21.11.2026
Date Created
15.12.2020